JÜRGEN SCHLEICHERT

Staat und evangelische Kirche seit der Staatsumwälzung 1918

44.6
5
62
J
orage

Gift of
University of California

In Memory of

Staat und evangelische Kirche seit der Staatsumwälzung 1918

dargestellt am
staatlich-kirchlichen Vertragsrecht

Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde
einer Hohen Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Köln

vorgelegt von
JÜRGEN SCHLEICHERT
Assessor aus Mülheim/Ruhr

74972

BX
4894.6
.A4
S35
1962

Referent: Privatdozent Dr. Warncke

Korreferent: Prof. Dr. Dr. Hering

Tag der mündlichen Prüfung: 1. 3. 1962

Inhaltsverzeichnis

Einleitung und Begrenzung des Themas 10

Erster Teil

Die Stellung der evangelischen Kirche in der Weimarer Republik

§ 1 Der vertragslose Zustand 11
I Die Lage beim Umsturz 1918 11
Das Ende des landesherrlichen Kirchenregiments
II Die weitere Entwicklung bis zum Abschluß der Kirchenverträge 12

§ 2 Die Vereinbarungen der deutschen Länder mit den evangelischen Landeskirchen 15
I Vorbemerkung 15
II Die Rechtsnatur der Verträge 15
III Die Verträge des bayerischen Staates mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche r. d.Rhs. und der Vereinigten protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz vom 15. 11. 1924 17
1. Zustandekommen und Aufbau der Verträge 17
2. Zugeständnisse des Staates an die Kirche 18
3. Zugeständnisse der Kirche an den Staat 20
IV Der Vertrag des Freistaates Preußen mit den evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 21
1. Die Vorgeschichte des Vertrages 21
2. Die einzelnen Bestimmungen 22
3. Zusammenfassung 25
V Der Vertrag des Freistaates Baden mit der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens vom 14. 11. 1932 25
1. Vorbemerkung 25
2. Die einzelnen Vorschriften 26
VI Zusammenfassende Betrachtung 28

Zweiter Teil

Die Lage beim Zusammenbruch 1945

§ 3 Die Folgerungen aus dem Kirchenkampf 29
I Innerhalb der evangelischen Kirche 29
II Die Stellungnahme des Staates 30
§ 4 Die Frage der Fortgeltung der alten Verträge 32

Dritter Teil

Die neuen Vereinbarungen zwischen Staat und evangelischer Kirche als Ausdruck des neuen staatlich-kirchlichen Verhältnisses

§ 5 Der Loccumer Kirchenvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und den evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen 35

HOLBROOK LIBRARY
PACIFIC SCHOOL

I Vorbemerkung 35
II Allgemeine Bestimmungen 36
III Theologische Fakultäten, Religionsunterricht und Anstaltsseelsorge . . 37
IV Kirchensteuerrecht 37
V Die Ämterhoheit 38
VI Abbau der Staatsaufsicht 39
VII Zusammenfassung der Staatsleistungen und Vermögensauseinandersetzung 39
VIII Zusammenfassende Betrachtung 40

§ 6 Der Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen von Schleswig-Holstein vom 23. 4. 1957 41
I Aus dem Loccumer Vertrag übernommene Bestimmungen 41
II Vom Loccumer Vertrag abweichende Vereinbarungen 42

§ 7 Die Verträge zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den evangelischen Kirchen im Rheinland und Westfalen sowie der Lippischen Landeskirche . . 43
I Der Vertrag des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 9. 9. 1957 43
II Der Vertrag des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Lippischen Landeskirche vom 6. 3. 1958 43
1. Die Lage der Lippischen Landeskirche vor Abschluß des Vertrages . . 43
2. Die einzelnen Bestimmungen 44

§ 8 Der hessische Kirchenvertrag vom 18. 2. 1960 46
I Präambel und Statusfragen 47
II Das Schul- und Unterrichtswesen 48
III Finanzielle Regelungen 48

§ 9 Der Vertrag der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland – EKD – zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 22. 2. 1957 49
I Grundsätzliches 49
II Die Rechtsstellung der Militärgeistlichen und die Zweiteilung der Zuständigkeiten 49

§ 10 Ergebnis 51

Literaturverzeichnis

Anschütz, Gerhard	Die Verfassung des Deutschen Reiches, Kommentar, 14. Auflage, Berlin, 1933.
Barth, Karl	Die Ordnung der Gemeinde, München, 1955.
Bredt, Johannes Victor	Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen, Bd. I u. II, Berlin, 1921/22, Bd. III, Berlin, 1927.
Brunotte, Heinz	Die Grundordnung der evangelischen Kirche in Deutschland, Berlin, 1954.
Chronz, Hermann Josef	Die rechtliche Beteiligung von Vertretern der Kirchen in Gremien des staatlichen Kompetenzbereichs der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Bundesländer, Kölner juristische Dissertation, 1960.
Dibelius, Otto	Grenzen des Staates, Tübingen, 1949.
Diem, Hermann	Restauration oder Neuanfang in der evangelischen Kirche, Stuttgart, 1946.
Dipper, Theodor	Der Vertrag über die Militärseelsorge, in: Informationsblatt für die Gemeinden in den niederdeutschen evangelischen Landeskirchen, 6. Jahrg., Nr. 8, S. 121/126.
Ebers, Godehard Josef	Religionsgesellschaften, in: Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung, Kommentar, S. 361 ff., herausg. von Hans-Carl Nipperdey, Bd. II Art. 118–142, Berlin, 1930.
Ebers, Godehard Josef	Staatskirchenrecht, in: Handbuch der Rechtswissenschaft, S. 629 ff., herausg. von Stier-Somlo und Elster, Bd. II, Berlin und Leipzig, 1928.
Ebers, Godehard Josef	Staat und Kirche im neuen Deutschland, München, 1930.
Erler, Adalbert	Kirchenrecht, in: Frankfurter Grundrisse für das juristische Studium, Frankfurt, 1949.
Feine, Hans Erich	Staat und Kirche, Tübingen und Stuttgart, 1946.
Feine, Hans Erich	Kirchliche Rechtsgeschichte, 2. Auflage, Weimar, 1954.
Forsthoff, Ernst	Die Verträge zwischen Staat und evangelischer Kirche, in: Deutsche Rechtswissenschaft, Bd. IV, 1939, S. 141 ff.
Friedberg, Emil	Die geltenden Verfassungsgesetze der ev. deutschen Landeskirchen, Freiburg, 1885.
Friedrich, Otto	Der evangelische Kirchenvertrag mit dem Freistaat Baden, Lahr, 1933.
Giese, Friedrich	Das kirchenpolitische System der Weimarer Verfassung, in: Archiv für öffentliches Recht, neue Folge, Bd. VII, 1926, S. 1 ff.
Giese, Friedrich	Staat und Kirche im neuen Deutschland, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts, 1925 S. 249 ff.
Giese, Friedrich – Koeniger, Albert Michael	Grundzüge des katholischen Kirchenrechts und des Staatskirchenrechts, 2., neu bearb. u. verm. Auflage, Bonn, 1932.

Grewe, Wilhelm	Ein Besatzungsstatut für Deutschland. Die Rechtsformen der Besetzung, Stuttgart, 1948.
Hanstein, Adalbert von	Der Detmolder Kirchenvertrag v. 6. 3. 1958, in: ZevKR VI (1957/58), S. 299 ff.
Hatschek, Julius	Deutsches und Preußisches Staatsrecht, 2. Auflage, neu bearb. von Kurtzig, Bd. I, Berlin, 1930.
Haugg, Werner	Der Lipper Kirchenvertrag, in: Mitteilungen der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, 1958, Nr. 4.
Haugg, Werner	Staat und Kirche in Nordrhein-Westfalen, Berlin, 1960.
Haugg, Werner	Zur konkordatsrechtlichen Situation in Nordrhein-Westfalen, in: Kirche in der Zeit, 1957, S. 214 ff.
Hesse, Konrad	Der Rechtsschutz durch staatliche Gerichte im kirchlichen Bereich, Göttingen, 1956.
Holstein, Günther	Die Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts, Tübingen, 1928.
Holtkotten, H.	Kommentierung zu Art. 140, in: Kommentar zum Bonner Grundgesetz (Bonner Kommentar), Hamburg, 1950.
Huber, Ernst Rudolf	Verträge zwischen Staat und Kirche im Deutschen Reich, in: Abhandlung aus dem Staats- und Verwaltungsrecht sowie aus dem Völkerrecht, herausg. v. Brie, Fleischmann und Giese, Breslau, 1930, Heft 44.
Jerusalem, Franz W.	Die Grundrechte des BGG und ihre Durchsetzung in der Rechtsprechung, in: Süddeutsche Juristenzeitung, 1950, S. 1 ff.
Jung, Wilhelm	Der hessische Kirchenvertrag vom 18. Februar 1960, in: ZevKR, Bd. VII/60, S. 289 ff.
Kahl, Wilhelm	Staat und Kirche, in: Handbuch der Politik I³, 1920.
Kahl, Wilhelm	Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik, Freiburg und Leipzig, 1894.
Kahl, Wilhelm	Über das Verhältnis von Staat und Kirche in Vergangenheit und Zukunft, Vortrag in: Harms, Recht und Staat im neuen Deutschland, Bd. I, 1929, S. 353 ff.
Kaiser, Joseph	Die politische Klausel der Konkordate, Berlin und München, 1949.
Kaufmann, Erich	Deutschlands Rechtslage unter der Besatzung, Stuttgart, 1948.
Kern, Eduard	Staat und Kirche in der Gegenwart, Hamburg, Berlin und Bonn, 1951.
Koeniger, Albert Michael	Die neuen deutschen Konkordate und Kirchenverträge mit der preußischen Zirkunskriptionsbulle – kanonistische Studien und Texte 7. –, Bonn und Köln, 1932.
Koeniger Albert Michael – Giese, Friedrich	Grundzüge des katholischen Kirchenrechts und des Staatskirchenrechts, 3. Auflage, XIV, Augsburg, 1949.
Köttgen, Arnold	Kirche im Spiegel deutscher Nachkriegsverfassungen, in: Deutsches Verwaltungsblatt, 1952, S. 485.

Korte, Heinrich	Verfassung und Verwaltung des Landes Niedersachsen, Abschnitt: Staatskirchenrecht, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts, neue Folge, Bd. VII, S. 141 ff.
Krüger-Wittmack, Georg	Der Staatsvertrag mit dem Lande Hessen, in: Kirche in der Zeit, XV, 1960, S. 95 ff.
Krüger, Herbert	Bundesrepublik Deutschland und Deutsches Reich, in: Süddeutsche Juristenzeitung, 5. Jahrg., 1950, Heidelberg, S. 114–121.
Kübel, Johannes	Der Vertrag der evangelischen Landeskirchen mit dem Freistaat Preußen, Berlin, 1931.
Kühle, Ernst	Die Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Gliederung im Vergleich zur Staatsaufsicht über die Gemeinden und Gemeindeverbände, Kölner Diss., 1949.
Lilienthal, Adolf	Die Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften nach Art. 137 der Reichsverfassung, Berlin, 1925.
Liermann, Hans	Das evangelische Konkordat, in: Archiv für öffentliches Recht, neue Folge, Bd. XVII, S. 381 ff.
Liermann, Hans	Deutsches Evangelisches Kirchenrecht, Stuttgart, 1933.
Liermann, Hans	Die Kirche nach dem Bonner Grundgesetz, in: Evangelische Welt, Jahrg. 3, 1949, Nr. 17, S. 498 f.
Liermann, Hans	Kirchen und Staat, Bd. II, München, 1955.
Mahrenholz, Christhard	Die Mitwirkung der evangelischen Kirche bei der Besetzung der Lehrstühle in den evangelisch-theologischen Fakultäten, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, V, 1956, S. 219 ff.
Mangoldt, Hermann v. – Klein, Friedrich	Das Bonner Grundgesetz, Kommentar, Berlin und Frankfurt, 1957, Bd. I.
Maunz, Theodor	Deutsches Staatsrecht, München und Berlin, 1959 (9. neu bearb. Auflage).
Mausbach, Josef	Kulturfragen in der deutschen Verfassung, München-Gladbach, 1920.
Menger, Christian Friedrich	Die Gegenwartslage des Staatskirchenrechts, in: Deutsches Verwaltungsblatt Nr. 67, 1952, S. 749.
Menzel, Eberhard	Zur völkerrechtlichen Lage Deutschlands, abgedr. im Europa-Archiv, 1947, 6. Folge, S. 1009 ff.
Müller, Konrad	Der Loccumer evangelische Kirchenvertrag als Spiegel der staatskirchenrechtlichen Lage in der Bundesrepublik, in: Deutsche öffentliche Verwaltung, Bd. VIII, 1955, S. 421 ff.
Niemöller, Wilhelm	Die evangelische Kirche im Dritten Reich, Bielefeld, 1956.
Oschey, Rudolf	Die Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern r.d. Rhs.vom 16. 9. 1920.
Peters, Hans	Die Gegenwartslage des Staatskirchenrechts, in: Veröffentlichungen der Vereinigung deutscher Staatsrechtslehrer, Berlin, 1954, S. 173 ff.

Peters, Hans	Die Verfassungslage in Deutschland seit 1945, in: Recht-Staat- Wirtschaft, Bd. 2, 1950, S. 82 ff.
Redeker, Martin	Der Kieler Staatskirchenvertrag, in: Informationsblatt für die Gemeinden in den niedersächsischen Landeskirchen, 1957, S. 137 ff.
Rieder, Hans	Staat und Kirche im modernen Verfassungsrecht, Berlin, 1928.
Rödelberger	Lippe u. Nordrhein-Westfalen, Detmold, 1953.
Rothenbücher, Carl	Die Trennung von Staat und Kirche, München, 1908.
Sägmüller, Johann Baptist	Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, Freiburg, 1925.
Scheuner, Ulrich	Die staatsrechtliche Kontinuität in Deutschland, in: DVBl., 1950, S. 481 ff. und 514 ff.
Scheuner, Ulrich	Auflösung des Staatskirchenrechts? in: ZevKR, Bd. II, 1952/53, S. 382 ff.
Scheuner, Ulrich	Die staatskirchenrechtliche Tragweite des niedersächsischen Kirchenvertrages von Kloster Loccum, in: ZevKR VI (1957/58), S. 1 ff.
Scheuner, Ulrich	Kirche und Staat in der neueren deutschen Entwicklung, in: ZevKR VII (1959/60), S. 225 ff.
Schlink, Edmund	Der Ertrag des Kirchenkampfes, Gütersloh, 1947.
Schmidt, Gisela	Der Rechtsstatus der evangelisch-kirchlichen Hochschulen in der Bundesrepublik, Kölner jur. Dissertation, 1957.
Schmitt, Josef	Kirchliche Selbstverwaltung im Rahmen der Reichsverfassung, Paderborn, 1926.
Schneider, Johannes	Kirchliche Zeitlage, in: Kirchliches Jahrbuch für die evangelischen Landeskirchen in Deutschland, Gütersloh, Bd. 46, 1919, S. 362.
Schoen, Paul	Der Staat und die Religionsgesellschaften in der Gegenwart, in: Verwaltungsarchiv, Bd. 2, Berlin, 1922.
Schoen, Paul	Das evangelische Kirchenrecht in Preußen, Berlin, 1903/1910, 2 Bd.
Schoen, Paul	Das neue Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen in Preußen, Berlin, 1929.
Schwarzlose, Karl	Die Neugestaltung der evangelischen Landeskirche Preußens, Frankfurt/M., 1920.
Smend, Rudolf	Deutsches evangelisches Kirchenrecht und Oekumene, in: Verantwortung und Zuversicht, Festgabe für Otto Dibelius, Gütersloh, 1950.
Smend, Rudolf	Der niedersächsische Kirchenvertrag und das heutige deutsche Staatskirchenrecht, in: JZ 1956, S. 50 ff.
Smend, Rudolf	Staat und Kirche nach dem Bonner Grundgesetz, in: ZevKR, Bd. I, 1951, S. 4 ff.
Süsterhenn, Adolf – Schaefer, Hans	Kommentar der Verfassung für Rheinland-Pfalz, Koblenz, 1950.

Söhlmann, Fritz	Treysa 1945, Die Konferenz der evangelischen Kirchenführer 27.–31. Aug. 1945, Lüneburg, 1946.
Stödter, Rolf	Deutschlands Rechtslage, Hamburg, 1948.
Thielicke, Helmut	Kirche und Öffentlichkeit, Hamburg und Tübingen, 1947.
Thieme, Werner	Der Vertrag von Kloster Loccum, in: Deutsches Verwaltungsblatt, Nr. 70, 1955, S. 273/276.
Weber, Werner	Kirchenverträge, in: Religion in Geschichte und Gegenwart III, 3. Aufl., Tübingen, 1959, Sp. 1592/1594.
Weber, Werner	Die Entwicklung des neuen evangelischen Staatskirchenrechts, in: Deutsche Juristen-Zeitung, 1936, H. 2, Sp. 88 ff.
Weber, Werner	Die Gegenwartslage des Staatskirchenrechts, in: Veröffentlichungen der Vereinigung deutscher Staatsrechtslehrer, Berlin, 1954, S. 153 ff.
Weber, Werner	Staatskirchenrecht, Quellensammlung, 1936.
Wehrhahn, Herbert	Kirchenrechtlicher Interventionismus im staatlichen Bereich, in: Juristen-Zeitung, 1952, S. 761 ff.
Wehrhahn, Herbert	Die verfassungsrechtliche Lage der evangelischen Kirche in Deutschland, in: Deutsche Rechtszeitschrift, 1947, S. 294 ff.
Wehrhahn, Herbert	Kirchenrecht und Kirchengewalt, Tübingen, 1956.
AKBl	Allgemeines Kirchenblatt für das evangelische Deutschland.
	Evangelische Kirche der Altpreußischen Union.
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland.
GVBl	Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt.
NKV	Niedersächsischer Kirchenvertrag.
PKV	Preußischer Kirchenvertrag.
SKV	Kirchenvertrag von Schleswig-Holstein.
VBl	Gesetz- und Verordnungsblatt für die Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens.
WV	Weimarer Verfassung.

Einleitung und Begrenzung des Themas

In Deutschland ist in den letzten Jahrzehnten, vor allem aber seit dem Ende des nationalsozialistischen Regimes, in dem Verhältnis zwischen Staat und Kirche, insbesondere aber zwischen Staat und evangelischer Kirche, ein Wandel eingetreten, der bedeutungsvoller und tiefgreifender ist als die Veränderungen, die die Weimarer Verfassung im Neben- und Miteinander von Staat und Kirche mit sich gebracht hatte. Dieses Verhältnis ist seit 1945 grundsätzlich und wesensmäßig nicht mehr dasselbe, wie es früher war[1], obwohl das Bonner Grundgesetz mit der Rezeption der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen der Weimarer Verfassung deren kirchenpolitisches System formal übernommen hat.

Dieser Arbeit liegt die Aufgabe zugrunde, die Wandlungen des rechtlichen Verhältnisses von Staat und evangelischer Kirche seit Inkrafttreten der Weimarer Verfassung aufzuzeigen.

Eine Darstellung der vielschichtigen und vielgestaltigen Beziehungen zwischen Staat und evangelischer Kirche an Hand der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen der Weimarer Verfassung, des Grundgesetzes, der Landesverfassungen, der die evangelische Kirche betreffenden Staatsgesetze und der Kirchenverträge würden den Rahmen einer Dissertation sprengen; um so mehr, als diese Beziehungen nicht allein durch juristische, sondern auch noch durch andere Faktoren bestimmt werden.

Die Arbeit wird sich daher darauf beschränken, an Hand der in der Weimarer Zeit und später abgeschlossenen staatlich-kirchlichen Verträge die Wandlungen des Verhältnisses von Staat und evangelischer Kirche darzulegen.

In diesem Zusammenhang kann naturgemäß nicht auf die Entwicklung in der nationalsozialistischen Zeit eingegangen werden, in der keine neuen Verträge mit evangelischen Kirchen abgeschlossen wurden, die vielmehr durch zahlreiche rechtswidrige Eingriffe des Staates und durch seine Bemühungen gekennzeichnet war, die evangelische Kirche aus dem öffentlichen Leben zu verdrängen und in der sich auf evangelisch-kirchlicher Seite ein Wandel der Anschauungen über das Verhältnis von Staat zur Kirche vorbereitete.

Für die Zeit nach 1945 wird sich die Darstellung auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränken, da in der sowjetischen Besatzungszone ein neues staatlich-kirchliches Vertragsrecht nicht entstanden ist und die dortigen Verhältnisse Gegenstand einer besonderen Untersuchung sein müßten.

---

1 So Smend in: Deutsches evangelisches Kirchenrecht und Oekumene, S. 184.

Erster Teil

Die Stellung der evangelischen Kirche in der Weimarer Republik

§ 1

Der vertragslose Zustand

1 *Die Lage beim Umsturz 1918*

– Das Ende des landesherrlichen Kirchenregiments –

Die Novemberrevolution 1918 mit ihrer Umwälzung auf staatsrechtlichem Gebiet sollte auch für das bis dahin bestehende staatskirchenrechtliche Verhältnis zwischen Staat und evangelischer Kirche eine Neuordnung bringen. Die Vereinigung von Summepiskopat und Landesherren, die die evangelische Kirche bis dahin stark mit dem Staat verband, brach plötzlich auseinander; denn mit dem Sturz der Dynastien fiel auch in den einzelnen deutschen Staaten das Summepiskopat der Landesherren weg; das landesherrliche Kirchenregiment war damit erloschen.[2]

Die evangelischen Landeskirchen standen nunmehr vor der Aufgabe, sich sozusagen auf eigene Füße zu stellen; sie traten in eine gänzlich neue Epoche der Entwicklung ihres inneren und äußeren Rechts ein. Auf seiten der Kirche verbreitete sich die Auffassung, daß die von den gestürzten Landesherren wahrgenommene Kirchengewalt an die Kirche selbst zurückgefallen sei. Demgegenüber wurde von seiten des Staates in Anlehnung an die besonders im 19. Jahrhundert herrschende Theorie, welche das landesherrliche Kirchenregiment seiner rechtlichen Natur nach als ein Annex der Staatsgewalt erklärte, versucht, dieses Kirchenregiment als Annex der nunmehr revolutionären republikanischen Staatsgewalt zu erhalten.[3]

Während in Baden noch der Landesherr auf verfassungsmäßigem Wege seine Befugnisse auf den Oberkirchenrat übertragen hatte[4], übernahm in Anhalt der republikanische Staatsrat eigenmächtig die Befugnisse des früheren Landesherren in der Kirche.[5]

In Braunschweig versuchte der staatliche Gesetzgeber der Kirche gegen ihren Willen die Formen des staatlichen Wahlrechts aufzudrängen.[6,7] In Bayern brachte die Neugestaltung der evangelischen Kirchenverfassung gleichfalls erhebliche Schwierigkeiten mit dem Staat.[8] Demgegenüber ging die Entwicklung in Hessen und Württemberg ruhiger vor sich. In Hessen erklärte das Oberkonsistorium ohne Widerspruch der Staatsgewalt in einer Bekanntmachung vom 7. 12. 1918[9], daß es die summepiskopalen Rechte einstweilen bis zur endgültigen Regelung im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß wahrnehmen werde. In Württemberg wurde noch am 9. 11. 1918 im Wege der vorläufigen Gesetzgebung das Kirchengesetz vom 28. 3. 1898[10] dahingehend erweitert, daß die „Evangelische Kirchenregierung" auch dann in die kirchenregimentlichen Rechte

---

2 Rieder, S. 20; Hatschek I, S. 229; Liermann, Deutsches Evangelisches Kirchenrecht, S. 175.

3 Vgl. Liermann, Deutsches Evangelisches Kirchenrecht, S. 177.

4 Prov. kirchl. Gesetz betr. die ev. Kirchenregierung vom 20. 11. 1918 VBl., S. 204; kirchl. Gesetz betr. die ev. Kirchenregierung vom 11. 12. 1918 VBl., S. 205.

5 Vgl. J. Schneider, Kirchliches Jahrbuch für die ev. Landeskirchen in Deutschland, Bd. 46, 1919, S. 362.

6 Liermann, Deutsches Evangelisches Kirchenrecht, S. 177 f.; Braunschweigisches Gesetz vom 20. 6. 1919, § 22 Abs. 1 Satz 5 und 6 (GVBl. S. 199).

7 Vgl. Bekanntmachung der Reichsreg. vom 18. 11. 1921 – RGBl. S. 1359 –, welche den Beschluß des Reichsgerichts gemäß Art. 13 Abs. 2 WV über die Unvereinbarkeit dieser Bestimmungen mit der WV mitteilt.

8 Vgl. Rudolf Oeschey, Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern r. d.Rhs. vom 16. 9. 1920, S. 29 ff.

9 Kirchliches VOBl. S. 81.

10 Neugefaßt am 22. 4. 1912.

einzutreten habe, wenn der König an der Ausübung des Kirchenregiments verhindert sei.[11]

In Preußen jedoch wurden durch das „Gesetz zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt" vom 20. 3. 1919[12] die Rechte des Königs als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments bis zum Erlaß einer künftigen preußischen Verfassung auf drei Minister evangelischen Glaubens übertragen. Damit hatte der preußische Staat das Kirchenregiment über die evangelische Kirche einem eigens dazu geschaffenen Organ zugewiesen und war in das System des Staatskirchentums zurückgefallen.[13]

Formal hatte der preußische Staat die Möglichkeit zu einem solchen Eingriff, solange die Reichsverfassung von 1919 noch nicht existierte; materiell aber bedeutete dies einen Eingriff in die inneren Angelegenheiten der evangelischen Kirche, der nach dem Inkrafttreten der Weimarer Verfassung mit Art. 137 Abs. III WV unvereinbar war und sofort hätte revidiert werden müssen.[14]

II *Die weitere Entwicklung bis zum Abschluß der Kirchenverträge*

Das grundsätzliche Verhältnis zwischen Staat und evangelischer Kirche bedurfte einer Klärung. Es galt, die neuen kirchenpolitischen Bestimmungen der Weimarer Verfassung in die Praxis umzusetzen.

An Hand der Verfassungsentscheidung der Weimarer Nationalversammlung, die an sich keinem der überkommenden kirchenpolitischen Systeme den Vorzug gab[15], sondern, die die Elemente der Trennung und der institutionellen Verbindung zwischen Staat und Kirche höchst problematisch verband[16], war eine Neuorientierung beider Partner dringend geboten.

Diese Neuorientierung und Neubesinnung sollte aber sehr zögernd erfolgen. Die in der Literatur vertretene Ansicht, daß eine über die Vereinsaufsicht hinausgehende und in besonderen Gesetzen regelbare Staatsaufsicht über die Kirche unvereinbar mit Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WV[17] sei, ist von den deutschen Ländern stets abgelehnt wor-

---

11 AKBl. 1918, S. 502 und 511.

12 GS S. 53. § 5 dieses Gesetzes lautet: „Die Befugnisse, die nach den Gesetzen und Verordnungen dem König zustanden, übt bis auf weiteres die Staatsregierung aus. Die Rechte des Königs als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments gehören nicht dazu. Diese gehen bis zum Erlaß der künftigen Verfassung auf drei von der Staatsregierung zu bestimmende Staatsminister evangelischen Glaubens über."

13 So war zum Beispiel die Zustimmung der Minister für die Einberufung einer Synode erforderlich.

14 Allerdings wollte man das landesherrliche Kirchenregiment nicht verewigen, wie der Zusatz in Art. 82 der preußischen Verfassung vom 30. 11. 1920 – „solange nicht die evangelische Kirche diese Rechte durch staatsgesetzlich bestätigte Kirchengesetze auf kirchliche Organe übertragen hat" – beweist.
Dieser Artikel gab der evangelischen Kirche die Möglichkeit, aus eigener Initiative das Ende des Kirchenregiments herbeizuführen, indem auf verfassungsgebenden kirchlichen Versammlungen neue Kirchenverfassungen angenommen wurden.
Für die ev. Kirche der APU am 29. September 1922, KG VBl. 1924, S. 59; luth. Hannover am 20. 12. 1922, KABl. 1924, S. 52, 56, 63, 67; luth. Schleswig-Holstein am 30. 9. 1922, Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1924, S. 89 ff.; Hessen-Kassel am 17. 2. 1923, Kirchl. Amtsblatt 1924, S. 59 ff.; Nassau am 5. 12. 1922, KABl. Nr. 924, S. 53; Frankfurt am 12. 1. 1923, Kirchl. Amtsblatt vom 30. 5. 1924, S. 10; ref. Hannover am 24. 9. 1922, Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt 1924, S. 405.

15 Darüber, wie die Verfassungsentscheidung in ein kirchenpolitisches System einzugliedern sei, herrscht in der Literatur ein zum Teil erheblicher Meinungsstreit.
Unbestritten ist, daß das System einer reinen und radikalen Trennung auf keinen Fall verwirklicht worden ist. Eine solche Trennung wurde von den Vertretern der verschiedensten Richtungen bewußt abgelehnt – vgl. VA 191, 193; Pl. 1644.
Welches kirchenpolitische System aber in den Bestimmungen der Weimarer Verfassung vorherrschend ist, darüber gehen die Meinungen auseinander.
Ebers vertritt den Standpunkt, das System der Weimarer Verfassung sei das der Trennung. Die Verfassung proklamiere die freie Kirche im freien Staat und bringe deshalb einen grundsätzlichen Wandel gegenüber dem bisherigen System der Staatskirchenhoheit mit ihrer besonderen Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften. Ebenso sei die Monopolstellung der Kirchen als privilegierte Körperschaften des öffentlichen Rechts gefallen, weil andere Religionsgesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen die gleichen Rechte erwerben könnten. Auch die Vorschrift des Art. 138 WV, die Ablösung der Staatsleistungen, spräche dafür.

den.[18] Am klarsten kam diese Einstellung in dem preußischen Staatsgesetz betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. 4. 1924[19] zum Ausdruck.

Soweit die Kirchenverfassungen die staatliche Zustimmung nach Art. 82 der preußischen Verfassung von 1920 erforderlich machten, erging diese durch Art. 1 dieses Gesetzes konkludent. Obwohl damit die Autonomie der evangelischen Kirche anerkannt wurde, zeigt das Gesetz doch, daß sie dem Staat noch in einem Maße unterworfen war, das über das Maß der Unterstellung der katholischen Kirche unter die staatliche Kirchenhoheit weit hinausging. So waren gemäß Art. 2 dieses Gesetzes sämtliche kirchlichen Gesetze vor ihrer Veröffentlichung dem für kirchliche Angelegenheiten zuständigen Minister zur Kenntnisnahme vorzulegen.[20] Dieser konnte innerhalb eines Monats Einspruch erheben, wenn das kirchliche Gesetz

a) mit einem Staatsgesetz in Widerspruch stand, oder

b) zu seiner Durchführung der staatlichen Mitwirkung bedurfte, oder

c) Bestimmungen über Bildung und Zusammensetzung der zur vermögensrechtlichen Vertretung oder zur Ausübung steuerlicher Befugnisse berufenen kirchlichen Organe derartig abänderte, daß eine geordnete Vermögensverwaltung oder eine genügende Vertretung der Steuerpflichtigen nicht gewährleistet wurde.

Mit dieser Bestimmung griff der Staat in einschneidender Weise in die kirchliche Rechtsbildung ein. Soweit die kirchlichen Gesetze vorzulegen waren, die zu ihrer Durchsetzung staatlicher Mithilfe bedurften, war gegen eine solche Vorlegungspflicht nichts einzuwenden, da der Staat, wenn er sie mit seinen Machtmitteln durchsetzen sollte, eine gewisse Verantwortung mit übernahm, die ihn dazu berechtigte, die Rechtsgültigkeit solcher Kirchengesetze nachzuprüfen. Andererseits bedeutete aber die Prüfung, ob eine genügende Vertretung der Kirchensteuerpflichtigen durch das Kirchengesetz gesichert sei, eine bedenkliche Gleichsetzung der staatlichen Rechtsordnung mit der kirchlichen und war mit der Bestimmung des Art. 137 Abs. III WV unvereinbar. Vor allem

---

Diese Trennung sei allerdings nicht religionsfeindlich, wie die Anerkennung der kirchlichen Feiertage, die Aufrechterhaltung des Religionsunterrichtes an den Schulen und die Erhaltung der theologischen Fakultäten beweise.

Die andere Richtung, als deren Hauptvertreter wohl Kahl angesehen werden kann, sieht in den Bestimmungen der Weimarer Verfassung keine grundsätzliche Abkehr von dem bisherigen System der Staatskirchenhoheit.

Nach Kahl – Staat und Kirche, S. 148 – bedeutet das System der Weimarer Verfassung lediglich eine Fortentwicklung der staatlichen Kirchenhoheit oder eine „Trennung von Staat und Kirche im technischen Sinne". Die Staatsaufsicht über die Kirche sei lediglich gelockert worden. Eine Trennung sei schon deshalb nicht gegeben, weil bei der Regelung wesentliche Merkmale, wie z. B. die Ordnung der privaten und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse der Religionsgesellschaften auf der Basis strenger Religionslosigkeit, die Herabdrückung sämtlicher Religionsgesellschaften auf das Niveau von Privatvereinen und das Versagen eines besonderen staatlichen Schutzes fehlten.

Für Lilienthal bedeutet die Selbständigkeit der Kirche in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten, die Ausstattung mit besonderen Rechten als Ausdruck des staatlichen Interesses an der Pflege der Religion und die völlige Konfessionslosigkeit des Staates die völlig reine Verwirklichung des Prinzips der Staatskirchenhoheit – Lilienthal, Die Staatsaufsicht, S. 9/10. Giese sieht in der äußeren Form des Systems der Freikirche das System der Verbindung von Staat und Kirche in Form des bisherigen Landeskirchentums mit erweiterter kirchlicher Selbstverwaltung und eingeschränkter staatlicher Kirchenhoheit – Giese, Das kirchenpolitische System, S. 43; ders., Staat und Kirche im neuen Deutschland, S. 257.

16 Als Elemente der Trennung kann man die Ablösung der Staatsleistungen – Art. 138 WV – Selbstverwaltung nach Art. 137 Abs. III WV ansehen, während die Formen der Staatskirchenhoheit – z. B. insbesondere Art. 137 Abs. V – immer noch ein leichtes Übergewicht hatten.

17 Lilienthal, a. a. O., S. 74/75; Mausbach, Kulturfragen in der deutschen Verfassung, 1920, S. 170 f.

18 Vgl. Schoen, Das neue Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen in Preußen, S. 33.

19 GS S. 221; Dieses Gesetz, nach langen Verhandlungen des Staates mit den Landeskirchen, hat – wenn auch nicht in allen Einzelheiten – so doch im ganzen – die Zustimmung der Landeskirchen gefunden; vgl. Schoen, a. a. O., S. 34; vgl. auch Bredt, Kirchenrecht III, S. 42 ff.

20 Das gleiche galt gem. Art. 3 für die Satzungen der Kirchengemeinden und der kirchlichen Verbände.

fiel damit jedes kirchliche Gesetz, selbst wenn es rein innerkirchliche Dinge, wie Taufe, Konfirmation oder Ordination regelte, unter die Vorlagepflicht. Ein für die evangelische Kirche untragbarer Zustand!

Die Neubildung und Veränderungen von Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden bedurfte nach Art. 4[21] ebenfalls der staatlichen Genehmigung, gleichgültig, ob dafür Aufwendungen aus Staatsmitteln beansprucht wurden oder nicht.

Ebenso widersprach die Bestimmung des Art. 6 Abs. I Ziff. 2 und 5 des Gesetzes der Weimarer Verfassung, da damit in die Freiheit der kirchlichen Vermögensverwaltung eingegriffen wurde.

Weitere Rechte des Staates waren in Art. 10 normiert: Insbesondere das Recht, in die kirchliche Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen und Gesetzwidrigkeiten zu beanstanden.

Dagegen räumte der Staat der Kirche auch gewisse Rechte ein. So ermächtigte er in Art. 14 die kirchlichen Disziplinarbehörden, Zeugen und Sachverständige zu vereidigen, und wies gleichzeitig die Amtsgerichte an, dem Rechtshilfesuchen dieser Disziplinarbehörden stattzugeben. Allerdings behielt er sich die Vollstreckbarerklärung kirchlicher Disziplinarentscheidungen vor und beschränkte die Vollstreckung von Geldstrafen auf die auch für Staatsbeamte zulässige Höhe (Art. 15 d. G.).

Wichtig für die Freiheit in der Selbstverwaltung der evangelischen Kirche war die Bestimmung des Art. 20, wonach der Staat auf alle bisherigen Rechte zur Ernennung, Anstellung, Berufung, Wahl oder Präsentation von Geistlichen oder Kirchenbeamten, die nicht auf Patronatsrecht beruhten, verzichtete. Damit war die evangelische Kirche in ihrer Ämterbesetzung vollständig frei geworden.

Das sogenannte kleine Dotationsgesetz[22] vom 15. 10. 1924 brachte in § 1 die Bestimmung, daß die Beamten der evangelischen kirchlichen Verwaltung, soweit sie im Dienst ihrer Landeskirchen nach der Neubildung der Kirchenbehörden verblieben, aus dem Staatsbeamtenverhältnis ausschieden. Gleichzeitig wurde die Kirche auch frei in der Festsetzung der Altersgrenze ihrer Kirchenbeamten, da mit § 2 die entsprechende staatliche Bestimmung aufgehoben wurde.[23]

Weiter brachte dieses Gesetz der evangelischen Kirche in gewisser Hinsicht die finanzielle und etatrechtliche Selbständigkeit. Auf die einzelnen Bestimmungen über die finanziellen Leistungen des Staates einzugehen, würde zu weit führen. Festzuhalten ist aber noch, daß mit diesem Gesetz erstmals die Möglichkeit eines Vertrages zwischen dem preußischen Staat und der evangelischen Kirche angedeutet wurde, um das bisher einseitig durch Staatsgesetz geregelte staatskirchenrechtliche Verhältnis in Vertragsform zu bringen.

Die Bestimmung des Art. 9 des kleinen Dotationsgesetzes zeigte zum erstenmal die langsam aufkommende Einstellung des preußischen Staates, die evangelische Kirche als einen gleichberechtigten Verhandlungspartner anzuerkennen. Art. 9 zählte auch gleich die Gebiete auf, die Gegenstand einer vertraglichen Regelung sein sollten, nämlich

a) über die im Gesetz vorgesehenen Staatsleistungen,

b) über die sogenannte politische Klausel,

c) über die Entscheidung etwaiger Meinungsverschiedenheiten der unter a und b vorgesehenen Vereinbarungen, insbesondere aber über die politische Klausel, durch ein Schiedsgericht oder das Oberverwaltungsgericht.

---

21 Schoen, Das neue Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen in Preußen, S. 37.

22 GS S. 607.

23 § 7 Abs. II des Gesetzes betr. die Einführung einer Altersgrenze vom 15. 12. 1920 (GS S. 621).

§ 2

Die Vereinbarungen der deutschen Länder mit den evangelischen Landeskirchen

I *Vorbemerkung*

Die Reichsverfassung hatte die Neuregelung des Staatskirchenrechts lediglich vorbereitet und den Rahmen abgesteckt. Sie hatte aber den deutschen Ländern die Möglichkeit, das Verhältnis zu den Religionsgesellschaften und damit zur evangelischen Kirche auch durch vertragliche Vereinbarungen näher auszugestalten, nicht vorenthalten.

Die Bestimmungen der Reichsverfassung, die die Lösung der evangelischen Kirche von der staatlichen Organisation forderten, brachten – wie schon erwähnt – erhebliche Schwierigkeiten mit sich. Der Gedanke, sie durch ein Abkommen zu beheben, lag nahe, vor allem, wenn ein politisches Interesse bestand, katholische und protestantische Angelegenheiten in gleicher Weise zu behandeln, „da Gleichheit in den Methoden stets den Anschein erweckt, als sei auch in der Sache die Parität gewahrt".[24]

Während aber Verträge des Staates mit der katholischen Kirche schon von früher her bekannt waren, stellten sie, mit der evangelischen Kirche abgeschlossen, etwas Neues dar, das nur schwer in die Systematik des bisherigen staatsrechtlichen Denkens einzuführen war. Denn durch die Identität der Subjekte von Staatsgewalt und Kirchengewalt in den evangelischen Landeskirchen war eine den Konkordaten analoge Rechtsbildung auf Grund vertragsmäßiger Feststellungen zwischen den beiden Gewalten bis dahin undenkbar und ausgeschlossen gewesen.[25]

Zwar waren im 19. Jahrhundert bereits einige Vereinbarungen zwischen einzelnen deutschen Bundesstaaten und evangelischen Landeskirchen getroffen worden, die aber nicht die Regelung der Gesamtbeziehungen zum Gegenstand hatten; so z. B. die sogenannten „Bauschsummenabkommen" des Staates Oldenburg mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche im Herzogtum Oldenburg – 1870 – und mit der evangelischen Landeskirche im Fürstentum Birkenfeld – 1883 –, durch die die Staatsleistungen an die Kirchen für längere Zeit mit beiderseitiger Kündigungsmöglichkeit von neun zu neun Jahren festgelegt wurden.[26] Diese Vereinbarungen behielten auch durch Artikel 138, 173 der Reichsverfassung ihre aktuelle Bedeutung.[27]

Die zwischen 1919–1933 abgeschlossenen Verträge nahmen aber dennoch in der Gesamtheit der öffentlich-rechtlichen Verträge eine gewisse Sonderstellung ein. Ihnen kommt zwar in materieller Hinsicht die gleiche Bedeutung wie den Konkordaten zu, sie sind aber dennoch Verträge sui generis.[28]

II *Die Rechtsnatur der Verträge*

Die Rechtsnatur der Verträge ist in der Weimarer Zeit nicht völlig geklärt worden. Übereinstimmung herrschte lediglich darüber, daß sie nicht nur eine moralische Ver-

---

[24] Huber, Verträge zwischen Staat und Kirche im Deutschen Reich, S. 2.

[25] Vgl. auch Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik, S. 236.

[26] Abgedruckt in der Form von „Bemerkungen" zum Finanzgesetz vom 1. 4. 1870, GBl. für das Herzogtum Oldenburg, S. 424 f., und als „Anlage I" zum Synodal-Abschied für die außerordentliche Landessynode der evangelischen Kirche des Fürstentums Birkenfeld im Jahre 1882 vom 14. 2. 1883 GBl. für das Fürstentum Birkenfeld, Bd. 10, S. 194.

[27] Als weitere Vereinbarung ist zu nennen: Abfindungsvertrag zwischen Hamburg und der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staat vom 23. 4. 1875, dessen Bestimmungen teilweise als § 43 in die Kirchenverfassung vom 14. 7. 1876 aufgenommen wurde. – Hamburgische Gesetzessammlung 1876 IV Abt. Nr. 1, S. 179.

[28] Koeniger-Giese, Grundzüge des katholischen Kirchenrechts und des Staatskirchenrechts, S. 303.

pflichtung enthalten, sondern eine Verpflichtung rechtlicher Natur, die keine Vertragspartei, ohne einen Rechtsbruch zu begehen, verletzen darf.[29] [30]

Forsthoff[31] kennzeichnet die Verträge als innerstaatliche Rechtsvorgänge, als Staatsverträge, die der Staat mit einem subordinierten Verband abschließt. Huber[32] charakterisiert sie als „koordinationsrechtliche Verträge" und tritt für eine völlige Gleichbewertung der Konkordate und Kirchenverträge ein. Aus der Gleichartigkeit der rechtlichen Relation des Staates zur katholischen Kirche und den evangelischen Landeskirchen folgt nach seiner Ansicht die Gleichwertigkeit der katholischen und evangelischen Konkordate.[33]

Liermann[34] bezeichnet sie gleichfalls als evangelische Konkordate, sieht aber die Lösung des Problems auf dem Boden des innerstaatlichen Rechts. Koeniger[35] kennzeichnet sie als Staatsverträge mit innerstaatlichen Rechtssubjekten über innerstaatliche Angelegenheiten.

Eine rechtliche Gleichstellung der evangelischen Kirchenverträge mit den Konkordaten dürfte aber meines Erachtens, soweit man die Rechtsauffassung der Weimarer Zeit zugrunde legt, zu weit gehen, wenn auch die Entwicklung in dieser Richtung ging[36] und auch bereits 1925 ein quasivölkerrechtliches Abkommen zwischen der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union und Litauen abgeschlossen wurde.[37]

Denn wenn der Staat mit der evangelischen Kirche Verträge schließt, so sind dies keine „völkerrechtlichen Verträge", wie wenn er mit der katholischen Kirche kontrahieren würde, sondern er kontrahiert hinsichtlich der äußeren Erscheinung der evangelischen Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit einem subordinierten Verband, mit einer Körperschaft, die seiner aus der allgemeinen Staatshoheit fließenden Kirchenhoheit unterworfen ist. Die Rechtslage dieser im Inland gelegenen Körperschaft ist Gegenstand der vertraglichen Vereinbarungen; Vereinbarungen, die damit nach innerstaatlichem Recht zu beurteilen sind. Die damaligen Verträge sind daher nicht als völkerrechtliche Vereinbarungen, auch nicht als in einem eigengewachsenen Koordinationsrecht geschlossene Vereinbarungen[38], sondern richtiger als Staatsverträge zu charakterisieren, die auf der einen Seite von dem Herrscher-Staat, auf der anderen Seite von der evangelischen Kirche in ihrer Eigenschaft als eine der Staatshoheit unterworfene, im übrigen aber selbständigen Rechtspersönlichkeit abgeschlossen worden. Neu ist allerdings, daß der Staat dabei die evangelische Kirche, obwohl sie seiner Staatshoheit unterworfen ist, als einen gleichberechtigten Partner anerkennt.

Bei diesen Verträgen unterscheidet Forsthoff[39] zwischen solchen, die in irgendeinem Sinne eine, wenn auch nicht erschöpfende, Gesamtregelung des Verhältnisses von Staat

---

29 So Friedrich, Der evangelische Kirchenvertrag mit dem Freistaat Baden, S. 68.

30 Demgegenüber bezeichnete die bayrische Regierung die Verträge als Staatsverwaltungsverträge, die nicht die Eigenschaft von Staatsverträgen im Sinne des § 50 S. 1 der bayrischen Verfassung hätten, gleichwohl aber, soweit sie Bestimmungen enthielten, die sich als Rechtssätze darstellten, zur Erlangung der Rechtswirksamkeit der Behandlung wie Landesgesetze bedürften; vgl. Begründung I zum Mantelgesetz Abs. III, abgedr. bei Koeniger, Die neuen deutschen Konkordate und Kirchenverträge, S. 124.

31 Die Verträge zwischen Staat und evangelischer Kirche, S. 141.

32 Verträge zwischen Staat und Kirche im Deutschen Reich, S. 78.

33 derselbe, S. 82.

34 Liermann, Das evangelische Konkordat, S. 381 ff.

35 Koeniger, Die neuen deutschen Konkordate und Kirchenverträge, S. 189.

36 Liermann, Deutsches Evangelisches Kirchenrecht, S. 137.

37 Abkommen betreffend die evangelische Kirche des Memelgebiets; KGVBl., S. 115 ff.

38 Abzulehnen ist auch der Begriff Staatsverwaltunsvertrag, da er nicht nur für das verwaltungsmäßige Handeln der Staatsbehörden in Betracht kommen soll, sondern durch ihn auch das gesetzgeberische Organ zum Erlaß dem Vertrag nicht widersprechender Gesetze und Verordnungen verpflichtet ist.

39 Verträge zwischen Staat und evangelischer Kirche, S. 141 ff.

und Kirche zum Inhalt haben und denjenigen, die spezielle Regelungen – überwiegend Leistungsverhältnisse – enthalten und nicht notwendig von den höchsten Instanzen des Staates und der Kirchen abgeschlossen zu sein brauchen.

Zur letzteren Gruppe sind folgende Vereinbarungen zu zählen:

a) Der Vertrag zwischen dem Freistaat Braunschweig und der Braunschweigischen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche vom 8. August 1923, der Vereinbarungen zum Zwecke der Ablösung der Staatsleistungen beinhaltete.[40]

b) Die Vereinbarung zwischen dem Hessischen Staat und der Evangelischen Landeskirche in Hessen vom 5. 2. 1930 (AK Bl. 1930 S. 212 ff.) betreffend die Staatsleistungen.[41]

c) Der Vertrag zur Regelung von Staatsleistungen zwischen dem Land Thüringen und der evangelischen Kirche in Thüringen vom 18. 11. 1929.[42]

Zur ersteren Gruppe gehören die drei großen Kirchenverträge, nämlich

1. Der Vertrag zwischen dem Bayrischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern r. d. Rhs. sowie der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz vom 15. 11. 1924.[43]

2. Der Preußische Kirchenvertrag vom 11. Mai 1931 zwischen dem Freistaat Preußen und den evangelischen Landeskirchen.[44]

3. Der Vertrag zwischen dem Freistaat Baden und der Vereinigten-Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens vom 14. Nov. 1932.[45]

deren Entstehungsgeschichte, Inhalt und Bedeutung für das Verhältnis von Staat und Kirche näher zu untersuchen sind.[46]

III *Die Verträge des bayrischen Staates mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche r. d. Rhs. und der Vereinigten protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz vom 15. 11. 1924*

1. *Zustandekommen und Aufbau der Verträge*

Die evangelische Kirche in Bayern verlor durch die Novemberrevolution ebenso wie in den anderen Staaten den Landesherrn und damit den Träger ihres Kirchenregiments. Die bayerische Regierung verordnete am 28. 1. 1920 die Aufhebung der landeskirch-

---

40 AK Bl. 1923, S. 239 ff.

41 Diese Vereinbarung ist deshalb beachtenswert, weil zunächst in I Ziff. 5 von einem modus vivendi gesprochen wird und sich Staat und Kirche einem Schiedsgericht unterwarfen, durch dessen Spruch eine vorläufige, beiderseits erstmals auf den 1. 4. 1940 kündbare Regelung der Staatsleistungen getroffen werden soll. – Vgl. Liermann, Deutsches Evangelisches Kirchenrecht, S. 137. – Hier stehen sich also Staat und Kirche gleichberechtigt in der Sphäre des Vertragsrechts gegenüber.

42 AKBl. 1929, S. 370 ff.

43 Bayr. GVBl. 1925, S. 61 ff., Bayr. GVBl. 1925, S. 65 ff.; Amtsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern r. d. Rhs. 1925, S. 5 ff., Amtsblatt für die vereinigte protestantische Kirche der Pfalz 1925, S. 13–19.

44 Pr. GS, S. 107 ff.; Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt (Berlin) 1931, 119–123; Kirchl. Amtsblatt für die evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers 1931, 109–112; Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt f. d. Amtsbezirk des evang.-luth. Landeskirchenamts in Kiel 1931, 107–110; Kirchl. Amtsblatt, Gesetz- und Verordnungsblatt der evang. Landeskirche in Hessen-Kassel 1931, 85–88; Amtsblatt der evang. Landeskirche in Nassau 1931, 75–77; Amtsblatt f. d. evang. Landeskirche in Frankfurt a. M. 1931, 13–17; Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt f. d. evang.-reformierte Landeskirche der Provinz Hannover 1931, 145–148; Amtsblatt f. d. evangelische Kirche von Waldeck und Pyrmont 1931, S. 11–14.

45 GVBl. 1933, S. 32; VBl. Nr. 4 vom 10. 3. 1933, S. 31.

46 Zu dieser Gruppe von Verträgen gehört auch das zwischen der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union und Litauen geschlossene „Abkommen betr. die evangelische Kirche des Memelgebietes", das in seiner äußeren Form stark einem völkerrechtlichen Vertrag ähnelt und die Rechtsstellung der memelländischen Kirche grundsätzlich regelt; vgl. Fußnote 37.

lichen Verfassung der protestantischen Kirche r. d. Rhs.[47] [48] Am 10. 9. 1920 gab die Kirche sich selbst eine neue Verfassung. Die beiden Kirchenverträge[49], die von der bayrischen Staatsregierung als Staatsverwaltungsverträge bezeichnet wurden, richtiger jedoch als Staatsverträge sui generis zu charakterisieren sind[50], lehnten sich in ihrem Aufbau eng an den des bayrischen Konkordats an und übernahmen dessen Formulierung überall dort, wo eine gleichartige Regelung der einschlägigen Fragen im Verhältnis des bayrischen Staates zu den beiden großen christlichen Bekenntnissen innerhalb des Staatsgebietes durchführbar und zweckmäßig erschien.[51] Sie decken sich im wesentlichen; eine unterschiedliche Behandlung einzelner Punkte ist durch die Verschiedenheit der beiden Kirchenverfassungen bedingt.

Im einzelnen befassen sich:

a) mit der verfassungsmäßigen Stellung der evangelischen Kirche in Bayern Art. 1 beider Verträge;

b) mit der Sicherung der kirchlichen Belange auf dem Gebiet des Schulwesens Art. 2 bis 14 des rrhs. und Art. 2–8 des pfälzischen Vertrages;

c) mit den Beziehungen vermögensrechtlicher Natur zwischen Bayern und der evangelischen Kirche Art. 15–25 des rrhs. und Art. 9–18 des pfälzischen Vertrages;

d) mit der kirchlichen Stellenbesetzung Art. 26–30 des rrhs. und Art. 19–23 des pfälzischen Vertrages und mit Fragen der Vertragsauslegung und der Aufhebung widersprechender Staats- und Kirchengesetze Art. 31 des rrhs. und Art. 24 des pfälzischen Kirchenvertrages.

2. *Zugeständnisse des Staates an die Kirche*

Art. 1 beider Verträge garantiert die freie und öffentliche Ausübung der evangelischen Religion und regelt die allgemeine Stellung der evangelischen Kirche im Staatsleben.

In Art. 2 Abs. I des rrh. Vertrages wird der evangelisch-theologischen Fakultät in Erlangen die Erhaltung ihres lutherischen Charakters zugesichert. Diese Bestimmung bedeutet lediglich die Anwendung des Art. 149 Abs. III WV auf die bayrischen Verhältnisse. Allerdings ist das in Abs. I S. 3 vorgesehene Gutachten des Landeskirchenrates weder bei der Ernennung von Professoren noch bei der Zulassung von Dozenten ausschlaggebend. Demgegenüber kann die staatliche Ernennung oder Zulassung der Religionslehrer an den höheren Schulen erst dann erfolgen, nachdem seitens des evangelischen Landeskirchenrates keine Erinnerung gegen den vom Staat vorgeschlagenen Kandidaten erhoben wurde (Art. 3 des rrh. und Art. 2 des pfälz. Vertrages).[52]

Art. 4 und 10 Abs. I (Art. 3) gewährleisten den Religionsunterricht an den höheren Lehranstalten, Mittel- und Volksschulen in dem bis dahin geübten Umfange. Die Erziehung der Kinder in den evangelischen Volksschulen wird gem. Art. 5 nur solchen

---

47 GVBl. S. 29 in der Fassung d. Gesetzes v. 4. 4. 1922, GVBl,. S. 221.

48 Durch die gleiche Verordnung wurde die landeskirchliche Verfassung d. vereinigten protestantischen Kirche der Pfalz aufgehoben.

49 Abgeschlossen wurden sie staatlicherseits von dem zuständigen Ressortminister, dem Minister für Unterricht und Kultus und von den Kirchenpräsidenten auf kirchlicher Seite. Sie wurden von der evangelischen Kirche r. d. Rhs. gem. Art. 29 ihrer Kirchenverfassung durch die Landessynode am 19. 12. 1924 und von der pfälzischen Landeskirche am 24. 1. 1925 als Kirchengesetze beschlossen, durch die Kirchenpräsidenten ausgefertigt und verkündet. (Amtsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche r. d. Rhs. 1925, S. 5 ff., und Amtsblatt für die vereinigte protestantische Kirche der Pfalz 1925, S. 13–19.) Als Staatsgesetz wurden sie am 22. 1. 1925 (GVBl. S. 53) verkündet und erlangten Wirksamkeit gem. Art. 32 (25) am 27. 1. 1925 bzw. 29. 1. 1925.

50 Vgl. S. 13.

51 Koeniger, Verträge, S. 136.

52 In der Folge werden die entsprechenden Artikel des pfälzischen Kirchenvertrages in Klammern gesetzt.

Lehrkräften anvertraut, die geeignet sind, in zuverlässiger Weise in der evangelischen Religionslehre zu unterrichten und im evangelischen Geiste zu erziehen. Diese Bestimmung sollte aber, wie von evangelischer Seite erklärt wurde, keineswegs einer neuen geistlichen Schulaufsicht den Weg ebnen.[53] Art. 6 Abs. I und II befaßt sich des Näheren mit der Frage der Vorbildung und Bevollmächtigung von Lehrkräften, die an den Volksschulen Religionsunterricht erteilen sollen. Sie müssen eine für die Erteilung des Religionsunterrichtes dem Sinne der Evangelisch-Lutherischen Kirche entsprechende Ausbildung erhalten haben und eine Bevollmächtigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes durch den Landeskirchenrat nachweisen.[54]

In Art. 6 Abs. III wird der evangelischen Kirche eine angemessene Vertretung der kirchlichen Oberbehörde bei den für die Erteilung der Lehrbefähigung an den evangelischen Volksschulen zuständigen Prüfungskommissionen zugesichert. Bedeutsam erscheint Art. 9, der – in Anlehnung an Art. 146 Abs. II WV – die Einrichtung evangelischer Konfessionsschulen auf Antrag der Eltern oder Erziehungsberechtigten gewährleistet.

Weitere Zusicherungen des Staates enthalten die Art. 11 (6) und Art. 12 (7), die der Kirche die Beaufsichtigung und Leitung des Religionsunterrichtes an den Schulen garantierten. Durch die Generalklausel des Art. 14 wird der evangelischen Kirche ein Beanstandungsrecht, wie es in Art. 8 § 2 des bayrischen Konkordates geregelt ist[55], unter der Voraussetzung zugestanden, daß sie einen entsprechenden Anspruch geltend macht. Es bleibt dabei der Kirche überlassen, inwieweit sie von diesen Befugnissen Gebrauch machen will. Jedenfalls ist die staatliche Verpflichtung festgelegt, den kirchlichen Beanstandungen grundsätzlich nach vorheriger Verständigung zwischen den beiden zuständigen Organen Rechnung zu tragen.

Die finanziellen Verpflichtungen des Staates werden in der Generalklausel des Art. 15 (Art. 9) festgehalten, und zwar dergestalt, daß der bayrische Staat sich bereit erklärt, seine auf Gesetz, Vertrag oder sonstigen Rechtstiteln beruhenden vermögensrechtlichen Verpflichtungen gegenüber der evangelischen Kirche stets nachzukommen. Allerdings kommt bei den sonstigen Rechtstiteln der Rechtsgrund der Säkularisation nicht in Betracht, da diese bei der evangelischen Kirche nicht stattgefunden hatte.

Art. 15 (9) legt weiterhin die Grundlagen für eine evtl. spätere Ablösung oder Neugestaltung der staatlichen Leistungen an die evangelische Kirche fest. Die vertragliche Garantie des Art. 15 Abs. II (Art. 9 Abs. II), durch die sich der bayrische Staat verpflichtete, im Falle der Ablösung oder Neugestaltung der in Abs. 1 genannten Staatsleistungen die Wahrung der kirchlichen Belange zu sichern, könnte im Hinblick auf Art. 138 Abs. I S. 2 WV zu Bedenken Anlaß geben, da nach dieser Vorschrift die Ablösung durch die Landesgesetzgebung erfolgen soll, das Reich sich hierfür aber die Aufstellung der Grundsätze vorbehalten hatte und die Leistungen solange aufrechterhalten bleiben müssen, wie das Reich von seiner Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch macht. Dennoch war die Bestimmung vom verfassungsrechtlichen Gesichtspunkt aus wirksam, da Art. 138 Abs. I S. 2 WV nur die einseitige gesetzliche Regelung durch die Länder verbietet und eine Ablösung auf vertraglicher Basis die ratio legis der reichsverfassungs-

---

53 Erklärung auf der außerordentlichen Landessynode 1924; Verhandlungen der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche r. d. Rhs., Synodenperiode 1923–1929, 1. a. o. Tagung 16. bis 19. 12. 1929, S. 46.

54 Entsprechend Art. 4 Abs. I und II des pfälzischen Vertrages, allerdings mit der Abweichung, daß die Lehrkräfte eine im Sinne der pfälzischen (unierten) Landeskirche entsprechende Ausbildung erhalten haben müssen.

55 Art. 8 § 2 des Bayrischen Konkordates vom 29. 3. 1924 – GVBl. 1925, S. 53 ff., Acta Apost. Sedis Nr. 2 vom 24. 1. 1925 – lautet: „Dem Bischof und seinen Beauftragten steht das Recht zu, Mißstände im religiös-sittlichen Leben der katholischen Schüler wie auch ihre nachteiligen oder ungehörigen Beeinflussungen in der Schule, insbesondere etwaige Verletzungen ihrer Glaubensüberzeugungen oder religiösen Empfindungen im Unterricht bei der staatlichen Unterrichtsbehörde zu beanstanden, die für eine entsprechende Abhilfe Sorge tragen wird."

rechtlichen Bestimmung, nämlich den Schutz der Religionsgesellschaften vor einer radikalen Ablösung, durch eine vertragliche Regelung nicht durchkreuzt wird.

Die Art. 16–25 (Art. 10–18) enthalten weitere Einzelbestimmungen über die finanziellen Staatsleistungen, von denen besonders die in Art. 17 Abs. I (Art. 11 Abs. I) enthaltene Verpflichtung des Staates, auf seine Kosten in Straf-, Pflege- und Erziehungsanstalten eine Seelsorge einzurichten, sowie das in Art. 20 (Art. 13) enthaltene Recht der Kirche, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten Umlagen zu erheben, zu erwähnen sind. Ferner enthält Art. 19 (Art. 12) eine Eigentumsgarantie zugunsten der Güter der evangelischen Kirche. Art. 21 (14) regelt die Frage der Staatszuschüsse zum Personalbedarf des Landeskirchenrates, Art. 22 (15) die der Staatszuschüsse für die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Beamten des Landeskirchenrates.

3. *Zugeständnisse der Kirche an den Staat*

Die Zugeständnisse der Kirche lassen sich in zwei Gruppen einteilen. Einmal die Bestimmungen über die Anstellungsvoraussetzungen von Geistlichen und die politische Klausel. Gemäß Art. 26 (Art. 19) verpflichtet sich die evangelische Kirche, als Organe der Kirchenleitung, Leiter und Beamte der Predigerseminare, in der Pfarrseelsorge und für die Erteilung des Religionsunterrichtes an den Volksschulen nur solche Geistliche zu verwenden, die

a) die deutsche oder bayrische Staatsangehörigkeit und
b) das Reifezeugnis eines deutschen humanistischen Gymnasiums besitzen, sowie
c) die von der Kirche vorgeschriebenen, auf 4 Jahre zu bemessenden philosophisch-theologischen Studien an einer deutschen staatlichen Hochschule absolviert haben, während sonstige, mit der Erteilung des Religionsunterrichtes betraute Personen – also Nichtgeistliche – als Mindesterfordernis die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen müssen, und der Staat zudem das Recht erhält, ihrer Verwendung zu widersprechen, wenn er ihre Vorbildung für nicht genügend erachtet Art. 27 (20). Ebenso müssen die im Dienst der kirchlichen Oberbehörden stehenden Beamten, die Leiter und Geistlichen der Diakonen- und Diakonissenanstalten die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen – Art. 28 (21).

Mit diesen Bestimmungen räumte die evangelische Kirche dem Staat ein gewisses Mitspracherecht in ihre eigenen Angelegenheiten, nämlich in der Ausbildung ihrer Geistlichen und Beamten, ein.

Auch in der Frage der Ämterbesetzung innerhalb der evangelischen Kirche hat sich der Staat durch die Art. 29 und 30 (Art. 22 und 23) ein erhebliches Mitspracherecht gesichert. Die in Art. 29 (22) enthaltene sogenannte politische Klausel verpflichtet die evangelische Kirche, vor der Wahl des Landesbischofs oder Kirchenpräsidenten mit der bayrischen Staatsregierung in Verbindung zu treten, um sich zu vergewissern, daß gegen den für die Wahl in Betracht kommenden Kandidaten keine Erinnerungen politischer Natur bestehen. Im Gegensatz zu dem preußischen Kirchenvertrag gilt die politische Klausel nur für den Träger des höchsten Amtes innerhalb der evangelischen Landeskirche. Die Anfrage an die Staatsregierung hat bereits vor der Wahl zu erfolgen, und zwar nur hinsichtlich derjenigen Persönlichkeiten, die für die engere Wahl in Betracht kommen. Als Bedenken politischer Natur können jedoch nur solche staatspolitischer Art geltend gemacht werden.

Weiter sollen bei der Ernennung von Pfarrern die Kirchen die Personalien der in Aussicht genommenen Personen der Staatsregierung mitteilen, die Erinnerungen gegen solche Personen in möglichst kurzer Zeit geltend machen will (Art. 30 [23]). Die Anerkennung der evangelischen Kirche als ein gleichberechtigter Vertragspartner geht

besonders aus der sogenannten Schlichtungsklausel des Art. 31 (24) hervor, in dem sich beide Teile verpflichten, künftige Schwierigkeiten in der Auslegung der Vertragsbestimmungen in beiderseitigem Einvernehmen zu beseitigen.

IV *Der Vertrag des Freistaates Preußen mit den evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931*

Weit bedeutsamer als der bayrische Kirchenvertrag war der preußische, da einmal die dabei beteiligten evangelischen Landeskirchen die Mehrheit der deutschen evangelischen Bevölkerung repräsentierten, zum anderen deshalb, weil gerade in Preußen die evangelische Kirche stärker als in den anderen deutschen Ländern noch einer staatlichen Bevormundung unterstellt war.

1. *Die Vorgeschichte des Vertrages*

Die ersten Verhandlungen wurden bereits im Jahre 1925, kurz nach Erlaß des sogenannten kleinen Dotationsgesetzes, das eine vertragliche Regelung der beiderseitigen Beziehungen in Aussicht stellte, geführt, jedoch wegen der Schwierigkeiten, die sich bei der Frage des Einspruchsrechtes des Staates gegenüber der kirchlichen Stellenbesetzung ergaben, wieder eingestellt.[56] Unmittelbarer Anlaß zu den im Jahre 1929 wieder aufgenommenen Verhandlungen war der Abschluß des preußischen Konkordates am 14. 6. 1929.[57] Schon während der Konkordatsverhandlungen wurde von seiten der evangelischen Kirche der Wunsch nach Abschluß eines ähnlichen Abkommens laut. Hauptgrund für diese Bestrebungen war der Wunsch, aus der staatlichen Bevormundung auf dem Gebiet der innerkirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung herauszukommen. Auf der Tagung der preußischen Generalsynode am 25. 6. 1929[58] wurden folgende Punkte herausgestellt, die Gegenstand eines auszuhandelnden Vertrages sein sollten:

a) Die paritätische Sicherung der religiösen Übung und des kirchlichen Besitzes, Sicherung der Selbständigkeit der Kirche in Gesetzgebung und Verwaltung.
b) Vertragsmäßige Sicherung und Erhöhung der Dotation für die allgemeine evangelische Kirchenverwaltung.
c) Fixierung der gutachtlichen Äußerung des evangelischen Oberkirchenrates bei der Besetzung der theologischen Lehrstühle an den Universitäten.

Auch auf staatlicher Seite war man an dem Zustandekommen eines Vertrages interessiert. Im preußischen Landtag wurde am 9. 7. 1929[59] ein Antrag eingebracht, in dem die Staatsregierung ersucht wurde, „unverzüglich in Verhandlungen mit der evangelischen Kirche einzutreten über Verträge, die auf dem Gebiet der Religionsausübung, des kirchlichen Eigentums und anderer kirchlicher Rechte, der innerkirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung, der Dotation und der Besetzung der leitenden Ämter die paritätische Behandlung mit der katholischen Kirche sicherstellen".

Am 11. 7. 1929 wurden dann informatorische Besprechungen mit der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union aufgenommen, die ab Februar 1930 mit sämtlichen preußischen Landeskirchen weitergeführt wurden.[60]

---

56 Vgl. Koeniger, Verträge, S. 187.
57 Pr. GS, S. 151 ff.; Acta Apostolica Sedis, 21, 1929, 521–532.
58 Verhandlungen der achten Generalsynode der ev. Kirche der APU, 2. a. o. Tagung vom 22. 6. 1929 bis 25. 6. 1929, S. 32.
59 Preuß. Landtag, Drucksache 274 zu BNr. 1.
60 Der Vertrag wurde am 22. 4. 1931 der preußischen Generalsynode vorgelegt und von ihr mit großer Mehrheit (166 zu 47) angenommen, am 11. 5. 1931 von den Vertretern des Staatsministeriums und den verfassungsmäßigen Vertretern der beteiligten 8 Landeskirchen unterzeichnet, und zwar dergestalt, daß der Gesamtvertrag gleichzeitig als Vertrag mit jeder der einzelnen Kirchen zu gelten hatte. Nach Austausch der Ratifikationsurkunden am 29. Juni 1931 trat er mit Wirkung vom gleichen Tage in Kraft (vgl. Fußnote 44).

2. *Die einzelnen Bestimmungen*

Der Vertrag enthält Bestimmungen über die kirchliche Gesetzgebungs- und Ordnungsbefugnis (Art. 2–4), über die Aufwendungen für kirchenregimentliche Zwecke (Art. 5 und 6), über die Besetzung der obersten kirchlichen Ämter (Art. 7), Anstellungserfordernisse (Art. 8 und 9), über die theologischen Fakultäten (Art. 11) und Schlußbestimmungen (Art. 12 und 13).

Art. 1 des Vertrages lautet: „Der Freiheit, den evangelischen Glauben zu bekennen und auszuüben, wird der preußische Staat den gesetzlichen Schutz gewähren."

Damit wird zwar dasselbe ausgesprochen, was schon Art. 135 WV sagt, nämlich die Anerkenntnis der Bekenntnis- und Kultusfreiheit. Dennoch bedeutet dieser Artikel mehr. Einmal verpflichtet er den Staat vertraglich zum gesetzlichen Schutz der Freiheit, den evangelischen Glauben zu bekennen und auszuüben.[61] Hinzu kommt aber ferner, daß Art. 135 WV lediglich das individuelle Grundrecht der Bekenntnis- und Kultusfreiheit gewährleistet und unter staatlichen Schutz stellt. Er gewährt also nur dem einzelnen, zur evangelischen Kirche gehörenden Staatsbürger Rechte, während Art. 1 des Vertrages der evangelischen Kirche als Religionsgesellschaft das Recht der Bekenntnis- und Kultusfreiheit im Umfang des Art. 135 WV gewährt. Denn der Vertrag hat die Kirche zum Vertragspartner des Staates gemacht, dessen Freiheit der Staat den gesetzlichen Schutz gewährt.[62]

Im Vertrag hat sich der preußische Staat Rechte vorbehalten, die ihm noch auf verschiedenen Gebieten der kirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung ein immer noch erhebliches Mitspracherecht sichern. Diese Rechte sind in Art. 2, 3, 4 und 7 normiert.

Im großen und ganzen gesehen bringen die Art. 2 und 3 eine Erweiterung der kirchlichen Selbständigkeit. Durch sie wurden die Art. 2 und 3 des Staatsgesetzes vom 8. 4. 1924 ersetzt.[63] Die kirchliche Gesetzgebung ist mit ihnen von der unbeschränkten Vorlagepflicht aller Gesetze und Verordnungen, und zwar solcher, die nicht das Finanzwesen betreffen, befreit worden. Die Vorlagepflicht betrifft auch nicht alle Gesetze und Verordnungen über Finanzfragen, sondern nur solche über die vermögensrechtliche Vertretung der Kirche und die Ordnung ihrer Vermögensverwaltung. Ein Einspruch des Staates ist nur noch zulässig, wenn die kirchliche Rechtsetzung auf diesem Gebiet eine geordnete Geschäftsführung nicht gewährleistet.

Aus Art. 2 des Staatsgesetzes von 1924 wurde die Zulässigkeit der Klageerhebung im Verwaltungsstreitverfahren bei einem Einspruch des Staates gegen kirchliche Gesetze übernommen. Gem. Art. 3 des Vertrages finden die Vorschriften des Art. 2 auch auf die Satzungen der öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen der evangelischen Kirche entsprechende Anwendung. Nicht übersehen werden darf aber, daß die Bestimmungen des Staatsgesetzes über die Einflußnahme des Staates durch den Vertrag nicht berührt wurden. Sie blieben nach wie vor in Kraft.

Art. 4 des Vertrages ersetzte die Regelung des Art. 4 des Staatsgesetzes von 1924 über die Neubildung und Veränderung von Kirchengemeinden.

Mit dieser Bestimmung wurde die Errichtung und Veränderung der kirchlichen Ämter, also der niederen Verwaltungskörper, dann frei, wenn keine staatlichen Mittel dazu beansprucht wurden, während sie noch nach Art. 4 des Staatsgesetzes in jedem Fall der staatlichen Genehmigung unterlagen. Dagegen soll die Bildung und Veränderung von

---

61 Vgl. Kübel, Der Vertrag der evangelischen Landeskirchen mit dem Freistaat Preußen, Erl. zu Art. 1.
62 So Kübel, Anm. zu Art. 1.
63 Vgl. dazu Schlußprotokoll zu Art. 13, Abs. II, des Vertrages.

Kirchengemeinden und anderen kirchlichen öffentlich-rechtlichen Verbänden weiterhin unter Mitwirkung des Staates nach allerdings mit der Kirche zu vereinbarenden Richtlinien erfolgen. Diese Richtlinien wurden aber seitdem noch nicht vereinbart, so daß es bei der Regelung nach Art. 4 des Staatsgesetzes vom 8. April 1924 bisher geblieben ist.[64] Gegen diese Bestimmung dürfte nichts einzuwenden sein, da die Kirchengemeinden öffentlich-rechtliche Körperschaften sind und ihre Errichtung bzw. Veränderung die Neuschaffung bzw. Veränderung der Grenzen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts enthalten. Durch Art. 5 des Vertrages wurden die finanziellen Staatsleistungen zum Teil neu geregelt. Während bei dem sogenannten kleinen Dotationsgesetz die ausgesetzten Beträge jederzeit durch einseitige Maßnahmen des Staates geändert werden konnten, tritt nunmehr eine dauernde, vertraglich festgelegte Dotation, die nur durch gegenseitige Vereinbarungen wieder abgeändert werden konnte, in Kraft. Bei der Bemessung der Dotation wurde von den Aufwendungen des Staates für vergleichbare persönliche und sachliche Zwecke ausgegangen. Etwaige Veränderung des Staatsaufwandes oder des Geldwertes sollten bei der zukünftigen Bemessung der Dotation Berücksichtigung finden.[65] Allerdings konnte die Aufnahme der Pfarrbesoldungszuschüsse in den Vertrag von der evangelischen Kirche nicht durchgesetzt werden, so daß diese weiterhin durch Staatsgesetz bewilligt wurden. Art. 5 Abs. III legt fest, daß bei einer Ablösung der Staatsleistungen gem. Art. 138 WV die bisherige Rechtslage der Dotation maßgebend bleiben sollte, die Bestimmungen des Vertrages also nicht zum Ausgangspunkt genommen werden konnten. Art. 6 zog die allgemeine Folgerung aus der Gewährleistung des kirchlichen Vermögens in der RV, insbesondere der Bestimmung des Art. 138 Abs. II WV.[66]

Art. 7, der die politische Klausel enthält, ist wohl die wichtigste Bestimmung des Vertrages. Er bildete den Schwerpunkt der Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Vertragspartnern und stellte das Haupthindernis für die Annahme des Vertrages durch die evangelische Kirche dar. Um diese Schwierigkeiten zu verstehen, muß man die frühere Rechtslage berücksichtigen. Zur Zeit des landesherrlichen Kirchenregiments hatte der Landesherr die Vorsitzenden und Mitglieder der obersten kirchlichen Verwaltungsbehörden ernannt. Ihm stand also die entscheidende Mitwirkung bei der Verleihung der obersten Kirchenämter zu. Mit Art. 137 Abs. III S. 2 WV wurde die staatliche Mitwirkung bei der Verleihung und Besetzung der kirchlichen Ämter grundsätzlich beseitigt. In Durchführung dieser Bestimmung wurden durch das Staatsgesetz vom 8. 4. 1924 in Art. 1 die Staatsgesetze aufgehoben, nach denen Änderungen früherer kirchengesetzlicher Bestimmungen einer staatlichen Genehmigung bedurften. Damit erkannte der Staat die in allen neuen Kirchenverfassungen vorgesehene ausschließliche Verleihung der kirchlichen Ämter durch die Kirche an. Die evangelische Kirche hatte damit die Freiheit zur Besetzung ihrer leitenden Stellen errungen.[67] Gegenüber diesem Zustand bedeutete die politische Klausel des Kirchenvertrages eine Verminderung ihrer Selbständigkeit und eine gewisse Gefährdung der Unabhängigkeit in der Wahl ihrer Kirchenleitung und damit eine Gefährdung ihrer Unabhängigkeit überhaupt. Kein Wunder, daß gewisse Kreise der evangelischen Kirche den gesamten Vertrag an diesem Punkt überhaupt scheitern lassen wollten. Gegenüber dem Rechtszustand von 1924 war es in jedem Fall ein Rückschritt. Einem Mißbrauch dieser Klausel durch den Staat versuchte das Schlußprotokoll zu Art. 7 in Abs. II vorzubeugen. Danach sollen als politische Bedenken nur solche staatspolitischer Natur gelten, nicht aber kirchliche oder

---

64 Koeniger, Die neuen deutschen Konkordate und Kirchenverträge, S. 193, Bem. 87.

65 Vgl. Schlußprotokoll zu Art. 5, Abs. I, S. 1.

66 So die Begründung des Staatsgesetzes zum Kirchenvertrag; Pr. GS, S. 107 ff., 1931.

67 Vgl. Kübel, S. 43.

gar parteipolitische. Bedenken des Staates gegen die parteipolitische Einstellung, die religiöse, theologische oder dogmatische Stellung des in Aussicht genommenen Kandidaten braucht die Kirche nicht zu berücksichtigen. Eine weitere Sicherung gegen den Mißbrauch dieser Klausel bildet die Bestimmung des Schlußprotokolls, wonach „die Staatsregierung auf Wunsch die Tatsachen angeben" soll, aus denen sie die Bedenken herleitet.[68]

Im übrigen sollte versucht werden, Meinungsverschiedenheiten über diese Punkte nach Art. 12 auf „freundschaftliche Weise" zu beseitigen. Die Position der evangelischen Kirche wurde aber noch dadurch verschlechtert, daß der Vertrag kein obligatorisches Schiedsgericht, also auch nicht hinsichtlich der Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der politischen Klausel vorsah. Diese Möglichkeit hatte das kleine Dotationsgesetz zwar angedeutet, indem es in Art. 9 die Staatsregierung ermächtigte, eine Vereinbarung „über die Entscheidung etwaiger Meinungsverschiedenheiten wegen der Durchführung der unter Nr. 1 und 2 vorgesehenen Vereinbarungen (Staatsleistungen und politische Klausel), insbesondere wegen der Berücksichtigung der gegen die Berufung der Vorsitzenden der kirchlichen Verwaltungsbehörden geltend gemachten Bedenken durch ein Schiedsgericht oder das Oberverwaltungsgericht" abzuschließen. Die Verankerung einer solchen Bestimmung im Vertrage hatte die evangelische Kirche bei den Verhandlungen nicht durchsetzen können. Trotzdem stimmte sie dem Vertrage zu, nicht zuletzt deshalb, weil der Gewinn, den sie aus dem Vertrage ziehen konnte, schwerer wog als die Bedenken gegen die politische Klausel und die fehlende Schiedsgerichtsklausel.

Art. 8 des Vertrages sieht gewisse Anstellungsvoraussetzungen für solche Geistliche vor, die zum Vorsitzenden oder Mitglied einer Behörde der Kirchenleitung, einer höheren kirchlichen Verwaltungsbehörde oder als Leiter oder Lehrer einer kirchlichen Vorbildungsanstalt ernannt werden sollten. Diese Bestimmung gleicht im wesentlichen den entsprechenden Vorschriften des bayrischen Kirchenvertrages[69] mit der Ausnahme, daß hier nur ein dreijähriges theologisches Studium gefordert wurde.

Die Erfordernisse entsprechen auch dem bisherigen Recht, namentlich dem Gesetz über die Vorbildung und Anstellung von Geistlichen vom 11. 5. 1873[70], nach dem ein geistliches Amt nur einem Deutschen übertragen werden durfte, der seine Vorbildung nach den Vorschriften dieses Gesetzes dargetan hatte.

Von den übrigen Vorschriften des Vertrages seien noch besonders die Art. 11 und 12 erwähnt. Art. 11 sichert den Fortbestand der evangelisch-theologischen Fakultäten an den preußischen Universitäten zur wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen zu. Die Erhaltung der Fakultäten nach Art. 11 Abs. 1 und das Recht der gutachtlichen Äußerung bei der Anstellung eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors an einer evangelisch-theologischen Fakultät stellt die Gegenleistung des Staates für die Verpflichtung der Kirche dar, die sie in Art. 8 Abs. I C und Art. 9 Abs. I übernommen hatte.[71] Im übrigen war die Erhaltung der theologischen Fakultäten zwar durch Art. 149 Abs. III WV gesichert, aber lediglich die Erhaltung der Fakultäten an sich als staatliche Einrichtungen, nicht aber die Zahl und Art ihrer Lehrstühle.

Die Freundschaftsklausel des Art. 12 sieht die Beseitigung von Meinungsverschiedenheiten durch eine Verständigung unter den Vertragspartnern vor. Allerdings war das Anwendungsgebiet der Klausel insofern beschränkt, als sie nur Meinungsverschieden-

---

68 Schlußprotokoll zu Art. 7.

69 Vgl. Art. 26 c des rrhs. und Art. 19 c des pfälzischen Vertrages.

70 GesS., S. 191.

71 So Kübel, S. 63.

heiten über die Auslegung von Bestimmungen dieses Vertrages meinte, nicht aber auch andere, Staat und evangelische Kirche berührende Angelegenheiten, wie zum Beispiel Ehe- oder Schulrecht. Auch war, eben durch das Fehlen der Schiedsgerichtsklausel, nicht klar, was geschehen sollte, wenn Meinungsverschiedenheiten auf diesem Wege nicht beigelegt werden konnten.

3. Zusammenfassung

Die grundsätzliche Bedeutung des Kirchenvertrages besteht einmal darin, daß der preußische Staat die evangelische Kirche als einen freien und autonomen Vertragspartner anerkannte und in dieser Beziehung die Parität mit der katholischen Kirche herstellte, wenn auch die Gleichartigkeit der formellen Bestimmungen nicht die tatsächliche Gleichstellung der evangelischen Kirche mit der katholischen Kirche brachte. Die Bedeutung des Vertrages liegt auch weniger auf der rechtlichen als auf der politischen Seite. Die vertragsgesicherte, autonome Trennungskirche ist zu einem neuen Typus der evangelischen Kirche geworden.[72]

Auffallend ist, daß in diesem Vertrag im Gegensatz zu den bayrischen Verträgen und dem badischen Kirchenvertrag keine Bestimmung über den Religionsunterricht und die Einflußnahme der Kirche auf diesen enthalten ist.

Gegenüber dem Rückschritt in der Frage der kirchlichen Selbstverwaltung und Ämterverleihung, den die politische Klausel für die Unabhängigkeit der evangelischen Kirche brachte, birgt der Vertrag für sie auch erhebliche Vorteile. Zwar sind mit einigen Vertragsbestimmungen die bisherigen Rechte des Staates auf dem Gebiet der kirchlichen Gesetzgebung – wenn auch mit Abschwächungen – vertraglich festgelegt worden und damit die Bindungen in dieser Richtung an den Staat nicht beseitigt[73], aber sie beruhen jetzt auf gegenseitigem Vertragswillen.

Auf der anderen Seite steht der Gewinn der Kirche: Die vertragliche Sicherung des geltenden und der Kirche günstigen Rechts, die Beseitigung der Rechtsunsicherheit in einer Reihe wichtigster kirchlicher Fragen, die Herbeiführung der Eigengesetzlichkeit des evangelischen Kirchenrechts und die Erhöhung und Umwandlung der Staatsrente in eine vertraglich gesicherte und der Kirche zur freien Verfügung überlassene Dotation. Der Staat sagte sich von den staatskirchenrechtlichen Theorien der Vergangenheit und dem aus ihnen abgeleiteten Recht endgültig los.[74]

Er gab in diesem Vertrag wertvolle Rechte, die er bisher hatte, preis und ging eine Anzahl von – in der Hauptsache finanziellen – Verpflichtungen ein, die er einseitig nicht mehr reduzieren konnte. Auf der anderen Seite buchte er aber einen Gewinn mit der politischen Klausel und sicherte sich damit einen Einfluß auf die Ämterbesetzung in der evangelischen Kirche.

V *Der Vertrag des Freistaates Baden mit der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens vom 14. 11. 1932*

1. *Vorbemerkung*

Der letzte der drei großen Kirchenverträge, die in der Weimarer Zeit abgeschlossen wurden, sollte erst zu einem Zeitpunkt Wirksamkeit erlangen, als die kirchenpolitischen Grundsätze der Weimarer Verfassung, auf denen er aufbaute, durch die staatskirchenpolitische Praxis der nationalsozialistischen Regierung ins Wanken kamen.

---

72 Kübel, S. 24.

73 Art. 2, 3 und 4 des Vertrages.

74 Kübel, S. 25.

Die erste Fühlungnahme zwischen den Vertragspartnern zu diesem Vertrag erfolgte bereits im Mai 1930 durch ein Schreiben des damaligen badischen Kultus- und Unterrichtsministers an den evangelischen Oberkirchenrat vom 26. 5. 1930[75] mit der Frage, ob die evangelische Kirche an dem Abschluß eines Vertrages interessiert sei. Die Antwort der evangelischen Kirche enthielt die vordringliche Forderung nach einer Gleichwertigkeit des evangelischen Vertrages mit dem katholischen Konkordat.

Im übrigen stellte sie folgende Verhandlungspunkte zur Diskussion:[76]

a) Die Religions-, Bekenntnis-, Kultus- und Assoziationsfreiheit.

b) Die Selbständigkeit der evangelischen Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

c) Die Gewährleistung des kirchlichen Eigentumsrechtes an den kirchlichen Gebäuden und das Gebrauchsrecht an diesen.

d) Den Religionsunterricht an den Schulen mit der Gewährleistung der kirchlichen Einflußnahme im bisherigen Umfange.

e) Die Erhaltung der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Heidelberg und die Mitwirkung bei der Besetzung der Lehrstühle.

f) Die evangelischen Seelsorgerstellen an den staatlichen Straf-, Pflege-, Erziehungs- und Krankenanstalten und Regelung des Besetzungsverfahrens.

g) Die Leistungen des Staates an die Kirche.

h) Die Anstellungsbedingungen für Geistliche.

In den Verhandlungen, die sich von Oktober 1930 bis zum Herbst 1932 hinzogen, brachte die evangelische Landeskirche Badens mehrmals deutlich zum Ausdruck, daß sie als einen wesentlichen Bestandteil des abzuschließenden Vertrages Bestimmungen über die Gewährleistung des evangelischen Religionsunterrichtes in ihrem bisherigen Umfange und über den Einfluß der evangelischen Kirche ansehe. Bis zuletzt umstrittene Punkte waren die politische Klausel, der Einfluß der evangelischen Kirche bei der Besetzung der theologischen Lehrstühle und die Gewährleistung des Religionsunterrichtes.[77]

2. *Die einzelnen Vorschriften.*

Art. 1 des Vertrages gewährleistet – wie auch bereits in den anderen Kirchenverträgen – die Bekenntnis- und Kultusfreiheit der evangelischen Kirche, eine Verpflichtung des Staates also, die bereits mit der Weimarer Verfassung normiert war und nur im Falle der Außerkraftsetzung der Weimarer Verfassung Bedeutung erlangt hätte.

Art. 2 Abs. I sichert der evangelischen Kirche die schon in Art. 137 Abs. III WV gewährte Freiheit der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten zu, schränkt aber in Abs. II dieses Selbstbestimmungsrecht in bezug auf die Ämterverleihung durch die politische Klausel wieder ein, deren Anwendung allerdings nur bei der Besetzung des Postens des Kirchenpräsidenten in Frage kommen sollte. Auch hier gelten als politische Bedenken nur solche allgemeiner politischer Natur. Im Gegensatz zum bayrischen und preußischen Kirchenvertrag ist hier die Stellung der Kirche ungleich stärker, da es ihr letzten Endes freigestellt wird, bei unüberbrückbaren Meinungsverschiedenheiten über die Person des in Aussicht genommenen Kandidaten trotz Erinnerung des Staates und da-

---

75 Vgl. Friedrich, Der ev. Kirchenvertrag mit dem Freistaat Baden, S. 48.

76 Vgl. Friedrich, Der ev. Kirchenvertrag, a. a. O.

77 Der Vertrag wurde am 14. 11. 1932 unterzeichnet, am 22. 11. 1932 durch die Landessynode, am 9. 12. 1932 durch den Landtag angenommen und trat gem. Art. 10 am 11. 3. 1933, dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft; Ges. und Verordnungsblatt, S. 39; VBl. Nr. 4, S. 31 v. 10. 3. 1933.

mit gegen seinen Willen den Posten mit einem Mann ihres Vertrauens zu besetzen[78], nicht ohne allerdings zu dem Versuch verpflichtet zu sein, diese Meinungsverschiedenheiten vorher in freundschaftlicher Weise gem. Art. 9 des Vertrages zu beseitigen. Die Bestimmung war damit schon nicht mehr eine politische Klausel im engeren Sinne, da das Einspruchsrecht des Staates letzten Endes doch unwirksam sein konnte.[79]

Art. 2 Abs. III brachte nichts Neues, da auch schon vor 1919 die evangelische Kirche Badens berechtigt war, geistliche Ämter neu zu errichten oder zu verändern, ohne daß dem Staat ein Mitwirkungsrecht in irgendeiner Form zugestanden hätte. Die vorgesehene Vereinbarung von Richtlinien bei der Bildung und Veränderung von Kirchengemeinden zeigt, daß der Staat auch auf den seiner Sphäre zugehörigen Gebieten nicht mehr einseitig vorgehen will.

Auch hinsichtlich der kirchlichen Vermögensverwaltung räumte der Staat der evangelischen Kirche durch Art. 2 Abs. IV die völlige Selbständigkeit ein und gewährte ihr – wozu er allerdings durch Art. 137 Abs. VI WV verpflichtet war – das Recht der Steuererhebung.

Art. 3 Abs. I brachte die vertragliche Garantie für das – schon durch Art. 138 Abs. II WV geschützte – Eigentum der evangelischen Landeskirche Badens und ihrer Körperschaften, Stiftungen und Anstalten. Die finanziellen Leistungen des badischen Staates wurden in Art. 4 festgelegt, der gleichzeitig in Abs. V „nur eine von mehreren Folgerungen aus der Tatsache ausspricht, daß die bisherigen Rechtstitel durch die in Abs. I übernommene Leistungspflicht nicht berührt werden, nämlich die, daß für die nach Art. 138 Abs. I WV vorgesehene Ablösung die bisherige Rechtslage maßgebend bleibt".[80]

Die Bestimmungen des Art. 5 über die Anstellungsvoraussetzungen von Geistlichen und Kirchenbeamten entsprechen denjenigen des bayrischen und des preußischen Vertrages und brauchen darum nicht noch einmal erläutert zu werden. Sie begegneten um so weniger kirchlichen Bedenken, als von diesen Erfordernissen bei beiderseitigem Einverständnis abgesehen werden konnte (Art. 5 Abs. III).

Art. 6 verpflichtet die Kirche, die Bestellung eines Geistlichen zum Mitglied der Kirchenregierung oder des Oberkirchenrates anzuzeigen sowie bei der Ernennung zum Pfarrer die Staatsbehörde von der Ernennung und den Personalien des Ernannten zu benachrichtigen. Irgendwelche Rechte konnte der Staat aber bei diesem Vorgang nicht geltend machen, da er ausdrücklich auf ein Einspruchsrecht verzichtete.

Bei den Verhandlungen zu Art. 7 des Vertrages, der die Erhaltung der evangelisch-theologischen Fakultät Heidelberg garantiert, war von der evangelischen Kirche verlangt worden, daß sämtliche Lehrstühle im Einvernehmen mit der Landeskirche besetzt werden sollten.[81] Das Entgegenkommen des Staates entsprach aber nicht den Vorstellungen der evangelischen Kirche. Eine Einigung erfolgte schließlich dahingehend, daß der mit der Direktorenstelle des Praktisch-theologischen Seminars verbundene Lehrstuhl für praktische Theologie nur im Einvernehmen mit der Kirche besetzt werden sollte, während die evangelische Kirche ein allerdings größeres Entgegenkommen zeigte, als sie sich bei den übrigen Lehrstühlen statt des geforderten Einvernehmens mit dem für den Staat unverbindlichen Benehmen begnügte.[82]

---

78 Schlußprotokoll zu Art. 2, Abs. II.

79 Vgl. auch Friedrich, Der ev. Kirchenvertrag, S. 84.

80 Friedrich, Anm. 5 zu Art. 4.

81 Ders., S. 122.

82 Ders., S. 123.

Die sogenannte Freundschaftsklausel des Art. 9 mußte in den Vertrag aufgenommen werden, weil Meinungsverschiedenheiten bei der Auslegung des Vertrages nicht durch ein Zivil- oder Verwaltungsgericht ausgetragen werden konnten. Denn dafür fehlte es sowohl an einer positiven Rechtsnorm als auch wohl an dem Willen der Vertragspartner, etwaige Streitigkeiten vor einem staatlichen Gerichtshof zum Austrag zu bringen.

Verglichen mit den beiden anderen Kirchenverträgen war dieser Vertrag wohl der günstigste, den eine evangelische Landeskirche abgeschlossen hatte.

Die zugestandene politische Klausel brachte dem Staat letzten Endes doch nicht die angestrebte Einflußnahme auf die oberste kirchliche Stellenbesetzung, ein Einspruchsrecht bei der Besetzung anderer kirchlicher Ämter kam ihm auch nicht zu, eine Mitwirkung des Staates in Fragen der allgemeinen und der Vermögensverwaltung war nicht zugestanden worden, die Aufnahme von Bestimmungen über die Anstellungsvoraussetzungen war nicht ungünstiger als in den anderen Verträgen. So war die evangelische Landeskirche Badens wohl am weitesten der staatlichen Aufsicht und Bevormundung entzogen.

VI *Zusammenfassende Betrachtung*

Das System eigener Art, das die Bestimmungen der Weimarer Verfassung zur Geltung gebracht hatten und bei dem zwar die Bestimmungen der Staatskirchenhoheit noch als vorherrschend angesehen werden konnten, das aber auch durch Trennungsbestrebungen in Richtung des Freikirchentums gekennzeichnet war, hatte für die staatskirchenrechtliche Praxis die Möglichkeit offengelassen, sich zu verschieben und zu verändern.

Die Veränderung geschah während der kurzen Lebensdauer der Weimarer Republik in Richtung auf eine Koordination.

Dies zeigt die Entwicklung des Verhältnisses von Staat und evangelischer Kirche während dieser Zeit recht deutlich. Von der Bevormundung durch das landesherrliche Kirchenregiment, dem die evangelische Kirche noch im Jahre 1919, in Preußen noch bis 1924, unterworfen war, bis zur „vertragsgesicherten autonomen Trennungskirche", die vom Staat als ein zwar seiner allgemeinen Staatshoheit unterworfener, aber im übrigen doch gleichwertiger Partner angesehen wurde, zeigt sich deutlich, in welchem Maße die evangelische Kirche, die anders als die katholische immer viel stärker mit dem Staat verbunden und ihm unterworfen war, sich aus diesem Unterwerfungsverhältnis schon zu lösen verstand und dem Staat gegenüber als eine die volle innere Selbständigkeit beanspruchende Körperschaft gegenüberzutreten vermochte. Die staatlichen Hoheitsbefugnisse schrumpften bis auf verschiedene Aufsichts- und Einspruchsrechte auf vermögensrechtlichem Gebiet und auf dem Gebiet der oberen kirchlichen Stellenbesetzung zusammen. Dagegen gelang es der evangelischen Kirche, die Geltendmachung ihres Einflusses auf dem Gebiet des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Schulen und der Stellenbesetzung an den theologischen Fakultäten der staatlichen Universitäten vertraglich zu sichern.

Im ganzen gesehen waren die Fortschritte in Richtung auf das Ziel, zu einem Koordinationsverhältnis mit dem Staat zu kommen, recht erheblich; sie reichten aber dennoch noch nicht aus, um das besonders in Preußen noch am stärksten ausgeprägte System der Staatskirchenhoheit erheblich zu erschüttern oder gar endgültig zu beseitigen.

Zweiter Teil

Die Lage beim Zusammenbruch 1945

§ 3

Die Folgerungen aus dem Kirchenkampf

I. *Innerhalb der evangelischen Kirche*

Die durch die nationalsozialistische Machtübernahme unterbrochene Entwicklung konnte 1945 nicht an der alten Stelle weitergeführt werden.

Im Zuge des Kirchenkampfes zwischen 1933 und 1945 vollzog sich vielmehr innerhalb der evangelischen Kirche ein Wandlungsprozeß (der nicht Gegenstand dieser Arbeit ist), der eine der Voraussetzungen dafür war, daß die Periode der Angleichung und Eingliederung der evangelischen Kirche an und in den Staat zu Ende gegangen ist. Die evangelische Kirche – ebenso wie auch die katholische Kirche – hat nach 1945 angestrebt, sich der noch unter der Weimarer Verfassung geübten und von der herrschenden Meinung auch aus den Sätzen der Weimarer Verfassung entwickelten staatlichen Kirchenhoheit zu entziehen und dem Staat das Recht bestritten, die Grenzziehung zwischen ihm und den Kirchen vorzunehmen.[83]

Die nunmehr von der evangelischen Kirche geforderte Unabhängigkeit vom Staat ist aber nicht gleichbedeutend mit einer Entfremdung oder Privatisierung, vielmehr wendet sich die Kirche ihrem Heilsauftrag gemäß der Welt und dem Staate zu. Sie erhebt einen Öffentlichkeitsanspruch.

Was bedeutet dieser Öffentlichkeitsanspruch näherhin? Zunächst drückt sich in ihm das neue Selbstverständnis der evangelischen Kirche aus. Sie nimmt für ihre Verkündigung die Öffentlichkeit in Anspruch.[84]

Daß sie öffentlich spricht und handelt, bedeutet, daß sie zum Recht, zur Politik, zur Wirtschaft und zu anderen Lebensgebieten etwas zu sagen hat, und in diesem Sinne – so gewiß das Wort Gottes immer vollziehendes und keineswegs nur bekennendes Wort ist – auch zu handeln hat.[85] Die Kirche kann es daher nicht zulassen, daß irgendein Gebiet des öffentlichen Lebens dem Einflußbereich ihrer Verkündung entzogen ist. Sie kann sich daher dem Staat gegenüber nicht auf die Rolle einer mehr oder minder privilegierten Körperschaft beschränken, sondern muß die Anerkennung ihres Auftrages, öffentlich zu verkündigen „zur Zeit oder zur Unzeit", fordern.[86]

In früherer Zeit wurde die Kirche für mancherlei staats-, sozial- und kulturpolitische Aufgaben des Staates als dessen ausführendes Organ herangezogen. Mit dem Ende des landesherrlichen Kirchenregiments, vollends aber nach 1945, gewann die evangelische Kirche ein neues und freies Verhältnis zu den Einrichtungen, Aufgaben und Vorgängen des öffentlichen Lebens.

Die Wahrnehmung des Öffentlichkeitsanspruchs drückt sich nicht nur in der Wortverkündung aus, sie führt auch zu einer Reihe von Einrichtungen, wie den Evangelischen Akademien, den beratenden Kammern für öffentliche und soziale Anliegen beim Rat der EKD, dem Hilfswerk der EKD, ihrer Mitarbeit in der Oekumene und dem Aufbau ihres Kultur- und Sozialwerkes.

---

83 Mangoldt, Kommentar zum BGG Art. 140.

84 Vgl. Diem, Restauration oder Neuanfang in der ev. Kirche, S. 44.

85 Thielicke, Kirche und Öffentlichkeit, S. 28.

86 So Smend, in: Deutsches ev. Kirchenrecht und Oekumene, S. 184 ff.; ders.: Der niedersächsische Kirchenvertrag und das heutige deutsche Staatskirchenrecht in JZ 1956, S. 51.

Im Bewußtsein ihres vom Staat abgehobenen Wesens kann die evangelische Kirche sich nicht mehr mit dem gleichen Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts abfinden, der weltlichen Korporationen zukommt. Sie muß daher auch Staatsaufsicht ablehnen.

Die evangelische Kirche fordert zwar – ebenso wie die katholische Kirche – ihre Anerkennung durch den Staat, auch die Anerkennung ihrer Einheiten als Körperschaften des öffentlichen Rechts, aber sie bestreitet dem Staat das Recht, seine staatskirchenrechtlichen Begriffe „grundsätzlich dem Bestande der weltlichen Rechtsordnung zu entnehmen“ [87]; sie erhebt daher den Anspruch auf einen vom Staat nicht zu gewährenden, sondern nur anzuerkennenden Status. Gegenüber der alten Auffassung eines weltlichen, eines kirchlichen und eines gemischten Sachbereichs, die dem älteren Konkordatsrecht zugrunde liegt und durch die die Kirche von manchen Bereichen der Öffentlichkeit ausgeschlossen war, beansprucht sie jetzt, das gesamte öffentliche und private Leben mit christlichem Geist zu erfüllen.[88] Damit versteht sich die evangelische Kirche in bezug auf ihr äußeres Kirchenrecht als souveräner, dem Staat nicht untergeordneter Verband.

II *Die Stellungnahme des Staates*

Die Überwindung des ausschließlich staatsbezogenen Denkens, die Abwendung von dem Gedanken jeder Staatsomnipotenz, die Hervorhebung des Wertes der Menschenwürde, die Auffassung, daß die Grundrechte Ausdruck eines vorverfassungsrechtlichen, eines vorstaatlichen Rechts seien, hätten sich auch auf die religions- und kirchenpolitischen Bestimmungen des Grundgesetzes auswirken müssen.[89]

Einen sicheren Schluß darauf, inwieweit der Staat dem Streben der evangelischen Kirche nach Selbständigkeit und Unabhängigkeit nach 1945 Rechnung getragen hat, lassen die kirchenpolitischen Bestimmungen des Grundgesetzes und der Länderverfassungen nicht zu. Die nach 1945 in Kraft getretenen Länderverfassungen lassen lediglich erkennen, daß die Länder bei Beharrung auf der durch die Weimarer Verfassung verfolgten Linie noch nicht bereit waren, grundsätzliche Folgerungen aus der veränderten staatskirchenrechtlichen Lage zu ziehen. Am meisten auf dem Wege in Richtung auf Koordination ist Rheinland-Pfalz vorangegangen, während auf der anderen Seite die hessische Verfassung das System der Trennung am stärksten verkörpert.

Zwar wurde mit der Rezeption der kirchenpolitischen Bestimmungen der Weimarer Verfassung durch Artikel 140 des Grundgesetzes auch deren kirchenpolitisches System, das sowohl Elemente der Trennung als auch solche einer gewissen Verbindung enthielt, formell übernommen; aber die in der Weimarer Zeit von der Lehre entwickelten Grundsätze (Privilegierung der Kirchen durch Ausstattung mit Körperschaftsrechten einerseits, Staatsaufsicht auf der anderen Seite, wie sie von den Vertretern der Korrelationstheorie gefordert und zumeist auch vom Staat praktisch gehandhabt und in den älteren Kirchenverträgen zugestanden wurden) haben sich nicht behaupten können. Bei der Übernahme der Weimarer Kirchenartikel in das Grundgesetz blieb die veränderte Anschauung über das Verhältnis von Staat und Kirche unberücksichtigt. Die heutige rechtliche Bedeutung und Tragweite dieser Artikel kann aber nicht richtig ermessen werden, wenn ihre Auslegung primär aus dem Blickwinkel der früheren Reichsverfassung erfolgt.[90]

---

87 Köttgen, Kirche im Spiegel deutscher Nachkriegsverfassungen, S. 485 ff.

88 Peters, in: Gegenwartslage, Leitsatz II.

89 Vgl. Jerusalem in JZ 1950, S. 3.

90 So u. a. Holtkotten in: Bonner Kommentar, Erl. II 2 zu Art. 140.

Die Rechtslehre vertritt dann auch überwiegend die Ansicht, daß die Rechtsentwicklung auf dem Gebiet des Staatskirchenrechts nicht in der Wiederherstellung des kirchenpolitischen Systems der Weimarer Verfassung bestehen könne.[91]

In der Tat läßt sich ein Rückzug des Staates aus der Kirchenhoheit feststellen. Die durch Art. 7 Abs. IV und V des Grundgesetzes wiederhergestellte „Privat"schulfreiheit, die praktisch dem konfessionellen Schulwesen zukommt, hat den Einfluß der Kirchen auf diesem Gebiet wieder verstärkt, zumal wo – wie in NRW (vgl. Art. 8 der Landesverfassung) – staatliche Zuschüsse für Privatschulen gewährt werden. Mit dem Wegfall der Bestimmungen der Art. 146 Abs. I und Art. 174 (Sperrklausel) der Weimarer Verfassung sind der konfessionellen Schule unter Berufung auf das Elternrecht wieder stärkere Entfaltungsmöglichkeiten gegeben und die Länder grundsätzlich in die Lage versetzt worden, diese Schulen, wo die konfessionellen Verhältnisse es erfordern, wieder einzuführen.

Nicht zu übersehen ist auch, daß Vertreter der Kirchen in vielen staatlichen Gremien ein erhebliches Mitspracherecht haben.[92]

Die Kirchen werden vom Staat als mitverantwortliche Träger der Daseinsvorsorge in ihren Einrichtungen und Anstalten anerkannt.[93] Sie betätigen sich in der Wohlfahrtspflege, im Bildungswesen und in der Jugenderziehung. Sie nehmen neben den politischen Parteien, Gewerkschaften und Wirtschaftsorganisationen Einfluß auf verschiedene Institutionen des öffentlichen Lebens. So steht dem Rückzug des Staates auf der einen Seite auf der anderen ein Vordringen der Kirchen in viele Gebiete des öffentlichen Lebens gegenüber.

Inwieweit beide Partner, Staat und evangelische Kirche, aus der veränderten staatskirchenrechtlichen Situation auch auf dem Gebiet des staatskirchlichen Vertragsrechts ihre Folgerungen gezogen haben, zeigt wohl am deutlichsten die einige Jahre nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes begonnene Entwicklung, die zum Abschluß neuer Kirchenverträge zwischen einzelnen evangelischen Landeskirchen und den Ländern der Bundesrepublik sowie zwischen der Bundesrepublik und der EKD führten.

---

91 Smend in: Zeitschrift für ev. Kirchenrecht, 1951, S. 1 ff., stellt in seiner wegweisenden Deutung der heutigen staatskirchenrechtlichen Lage kritisch fest, nur der Bonner Gesetzgeber habe nicht bemerkt, daß das Verhältnis von Staat und Kirche seit dem Dritten Reich in eine neue Phase getreten sei. Die einfache Übernahme der staatskirchenrechtlichen Artikel der Weimarer Verfassung durch Art. 140 Grundgesetz ist nach Smends Ansicht nur eine äußere Wiederanknüpfung, eine die wirkliche neue Lage offenlassende und alles verdeckende Formel. Vgl. hierzu auch Scheuner, Auflösung des Staatskirchenrechts, S. 384. Werner Weber vertrat in seinem grundlegenden Referat vor der Marburger Staatsrechtslehrertagung 1952 – abgedruckt in „Veröffentlichungen der Vereinigung deutscher Staatsrechtslehrer", S. 153/173 – die Auffassung, die staatskirchenrechtliche Lage in der Bundesrepublik sei dadurch charakterisiert, daß die Kirchen zugleich aus den historischen Bindungen an die Reste der staatlichen Kirchenhoheit entlassen und trotzdem stärker als bisher in die öffentliche Ordnung des politischen Gemeinwesens hineingezogen seien, in einem Gemeinwesen, in dem nicht mehr eine Kraft, der Staat, den Bereich der öffentlichen Ordnung beherrsche, sondern dieser Bereich aufgesplittert sei. Der Gedanke, daß der Staat unbestritten Herr der öffentlichen Ordnung sei, innerhalb derer er den Kirchen ebenso wie den politischen Gemeinden einen Raum freier Entfaltung aufspare, sei nicht mehr vollziehbar, weil ein über politisch-sozialen Machtgebilden als „Drittes" stehender Staat, der über die öffentliche Ordnung souverän verfüge, in dem Verfassungssystem der Bundesrepublik nicht mehr verwirklicht sei.
Allerdings begegnete die Deutung Webers, der Zerfall der staatlichen Souveränität und die Aufgliederung des öffentlichen Bereichs gleiche den ständestaatlichen Einrichtungen, starken Bedenken. Besonders der Vergleich der Kirche als eines Standes im Ständestaat war Ansatzpunkt einer Kritik Scheuners, der die Kirche als eine außerhalb des politischen Wesens stehende geistliche Macht verstanden wissen wollte, die Staat und Politik gegenüber eine aus anderen Bereichen kommende öffentliche Verantwortung, ein Wächteramt wahrzunehmen habe. Vgl. Scheuner, Gegenwartslage, S. 225/229.

92 Vgl. H. J. Chronz, Die rechtliche Beteiligung von Vertretern der Kirchen in Gremien des staatlichen Kompetenzbereichs der BRD und der deutschen Bundesländer (Kölner jur. Diss. 1960).

93 Scheuner, Auflösung des Staatskirchenrechts? S. 389 ff.

§ 4

Die Frage der Fortgeltung der alten Verträge

Die Weitergeltung der Kirchenverträge wurde schon durch den Erlaß des Gesetzes über den Neuaufbau des Reiches vom 30. 1. 1934[94] in Frage gestellt. Denn in bewußter Abkehr von dem Aufbau der Weimarer Verfassung hob der nationalsozialistische Staat die Volksvertretungen der Länder auf und entzog ihnen durch Art. 2 des genannten Gesetzes die Hoheitsrechte. Ob der Verlust der Souveränität auch das Wegfallen des Staatscharakters der Länder zur Folge hatte, ist umstritten.[95] Sie blieben auf jeden Fall als Gebietskörperschaften mit vom Reich abgeleiteten Hoheitsrechten als Träger von Rechten und Pflichten bestehen.[96]

Hinsichtlich der Kirchenverträge wird man annehmen müssen, daß das Reich nach dem Verlust der Eigenständigkeit der Länder verpflichtet war, die sich aus diesen Verträgen ergebenden Rechte und Pflichten geltend zu machen beziehungsweise zu erfüllen, ohne daß es eines Neuabschlusses bedurfte.[97]

Für das preußische, bayrische und badische Konkordat ergibt sich diese Folgerung aus Art. 2 des Reichskonkordats (1933). Auch läßt das Verhalten der Reichsorgane nach 1934 den Schluß zu, daß das Reich an Stelle der Länder Preußen, Bayern und Baden in der Partnerstellung der Kirchenverträge eintreten wollte. Denn das durch den Erlaß des Reichskanzlers vom 16. 7. 1935[98] gebildete Reichsministerium für kirchliche Angelegenheiten übte in der Folgezeit die den Ländern aus den Kirchenverträgen zustehenden Rechte aus, insbesondere das in ihnen enthaltene Mitwirkungsrecht bei der Ämterbesetzung. Auch wurde der Reichskirchenminister durch das Gesetz zur Sicherung der evangelischen Kirche ermächtigt[99], das Verhältnis des Staates zur evangelischen Kirche zu regeln.

Daß auf seiten der evangelischen Kirche gleichfalls von der Partnerschaft des Reiches ausgegangen wurde, zeigt u. a. die Erklärung der Kirchenführerkonferenz vom 11. 1. 1939.[100]

Die Zuständigkeit der Länder nach den Verträgen waren daher nur als Reichszuständigkeiten und die Staatsgesetze als partikuläres Reichsrecht anzusehen.[101]

Die evangelischen Kirchenverträge existierten daher nach 1934 zwischen dem Reich und den Landeskirchen fort und hatten bis 1945 ihre Wirksamkeit nicht verloren.

Die Frage der Fortgeltung der Kirchenverträge nach 1945 ist jahrelang sehr umstritten gewesen, besonders in bezug auf die Verträge, deren staatliche Partner untergegangen

---

94 RGBL. I, S. 75.

95 So ist H. Krüger – in SJZ 1950, S. 117 – der Ansicht, daß die Länder im Reich aufgegangen seien. H. Nicolai, Der Neuaufbau des Reiches nach dem Reichsreformgesetz vom 30. 1. 1934, S. 47, bezeichnet die Länder als vom Einheitsstaat abgezweigte Selbstverwaltungskörperschaften. Scheuner in DVBL. 1950, S. 481 ff. und 514 ff.: Die Länder sind autonome Verbände mit eigener Rechtspersönlichkeit, also auch Träger von Rechten und Vermögen. Ihre Kompetenzen sind mittelbare Reichszuständigkeiten.

96 Peters in: Die Verfassungslage seit 1945, S. 82 ff., stellt fest, daß die Länder als öffentlich-rechtliche Hoheitsträger und Gebietskörperschaften ähnlich einer Reichsprovinz bestehen geblieben seien und einen besonderen verfassungsrechtlichen Typ darstellten.

97 Denn § 2 der 1. VO über den Neuaufbau des Reiches vom 3. 2. 1934 – RGBl. I, S. 81 – der bestimmte, daß die von den Ländern mit dem Reich oder untereinander geschlossenen Verträge durch den Übergang der Hoheitsrechte auf das Reich nicht berührt wurden, konnte auf die Kirchenverträge allerdings nur analoge Anwendung finden. Zu dieser Auffassung vergleiche Forsthoff in: Deutsche Rechtswissenschaft, S. 141 ff.

98 RGBl. I, S. 1029.

99 v. 24. 9. 1935, RGBl. I, S. 1178.

100 Die Kirchenführerkonferenz erklärte u. a., die Regelung des staatlichen Aufsichtsrechtes habe von den geltenden Gesetzen und Staatskirchenverträgen auszugehen (Kirchliches Jahrbuch 1939 – Band 66, S. 287).

101 So Scheuner DVBl. 1950, S. 481 ff.; H. Krüger in SJZ 1950, S. 114.

oder in einem anderen Staat aufgegangen waren. Rechtstheoretisch ist diese Frage eindeutig nicht gelöst worden.

Zwar existierte nach überwiegender Ansicht[102] der deutsche Staat nach der Kapitulation – wenn auch in unbestimmter Weise und aktionsunfähig fort.[103]

In Frage gestellt wurde die Fortgeltung auch weniger hinsichtlich der Kapitulation als hinsichtlich der faktischen und formalrechtlichen Auflösung Preußens sowie der Wiederherstellung der Eigenstaatlichkeit der Länder und ihrer teilweisen Neugestaltung.

Klare Verhältnisse herrschten lediglich bei dem Vertrag des bayrischen Staates mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche r. d. Rhs. Hier existierten beide Vertragspartner weiter.[104]

Bei dem Kirchenvertrag Bayerns mit der pfälzischen Landeskirche hatte durch die Zuschlagung der Pfalz zum Land Rheinland-Pfalz der staatliche Partner gewechselt. Das gleiche galt vom badischen Kirchenvertrag, nachdem zunächst (1946 und 1947) drei südwestdeutsche Länder entstanden waren und später (1951) aus diesen das Land Baden-Württemberg gebildet wurde. Das alte Baden mußte als untergegangen betrachtet werden.

Die Auflösung Preußens[105], seiner Zentralregierung und der nachgeordneten Behörden ließ den einen Vertragspartner des preußischen Kirchenvertrags endgültig wegfallen. Hier konnten die aus den Gebietsteilen des früheren Freistaates Preußen gebildeten Länder nicht unmittelbar Partner des preußischen Kirchenvertrages werden.[106]

Es bestand zwar kirchlicherseits und teilweise auch auf staatlicher Seite der Wunsch oder Wille, daß die Verträge weitergelten sollten.

So anerkannte Artikel 23 der Verfassung von Nordrhein-Westfalen die Bestimmungen des preußischen Kirchenvertrages und des preußischen Konkordats als geltendes Recht.[107]

Erst durch die Kirchenverträge der Länder Niedersachsen vom 19. 3. 1955 und Schleswig-Holstein vom 23. 4. 1957 wurde eindeutig klargestellt, daß der preußische Kirchenvertrag zwischen den zu den Unterzeichnern des preußischen Kirchenvertrages gehörenden Landeskirchen und den beiden Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein „unbestritten in Geltung steht".[108] Hier ist das positive Vertragsrecht über alle Problematik hinweg zur Fixierung des beiderseitigen Bindungswillens in bezug auf den preußischen Staatskirchenvertrag von 1931 gekommen.

Auch der Vertrag des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche in Westfalen[109] hat gezeigt, daß auch die

---

102 Vgl. die Literatur zur völkerrechtlichen Lage Deutschlands nach 1945 u. a.: Menzel, Zur völkerrechtlichen Lage Deutschlands, in Europa-Archiv 1947, S. 1009 ff.; E. Kaufmann, Deutschlands Rechtslage, 1948; Peters, Die Verfassungslage in Deutschland seit 1945 in: Recht – Staat – Wirtschaft 1950, S. 82 ff.; R. Maunz, Deutsches Staatsrecht 1959, S. 14 ff.; R. Stödter, Deutschlands Rechtslage, S. 1 ff.; W. Grewe, Ein Besatzungsstatut für Deutschland 1948.

103 Ebenso OLG Hamburg in MDR 1947, S. 158; BGH in JZ 1951, S. 230.

104 Vgl. im übrigen Art. 182 der bayer. Verfassung.

105 Art. I des Kontrollratsgesetzes Nr. 46 v. 25. 2. 1947, Amtsblatt des KR, S. 262.

106 Vgl. OLG Hamburg, NJW 1949, S. 387; BGH in DVBl. 1951, S. 728.

107 Eine solche Erklärung des Landes konnte eine Bindung des kirchlichen Partners natürlich nicht begründen (Art. 23), drückt aber sicher aus, daß sich das Land Nordrhein-Westfalen als Rechtsnachfolger Preußens an die Bestimmungen des Kirchenvertrages gebunden betrachtet.

108 Vgl. die Präambel zu den beiden Kirchenverträgen Nds. GVBl., S. 159; Hannover KABl., S. 31; Nordwestdeutschland GVBl., Bd. 11, S. 51; Braunschweig KABl., S. 7; Oldenburg GVBl., Bd. 14, S. 83; Schaumburg-Lippe KABl., S. 1; GVBl. für Schleswig-Holstein, 1957, S. 73; Kirchliches GuVBl. der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins Nr. 9/57, S. 31 ff.; Kirchliches Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche Lübecks, 1957, S. 6.

109 GVNW, S. 241; Kirchliches Amtsblatt der Ev. Kirche von Westfalen, 1957, S. 103; Kirchliches Amtsblatt der Ev. Kirche im Rheinland, 1957, S. 143.

Kirchenvertragspartner – nämlich die beiden evangelischen Landeskirchen – von der Fortgeltung des preußischen Kirchenvertrages ausgehen.[110]

Ebenso stellt der Vorspruch des Kirchenvertrages zwischen dem Lande Hessen und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, der Evangelischen Landeskirche von Kurhessen-Waldeck sowie der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 18. 2. 1960[111] die Fortgeltung des preußischen Kirchenvertrages von 1931 eindeutig fest.

Das Land Rheinland-Pfalz erkennt den preußischen Kirchenvertrag mit den rheinischen Landeskirchen für die Regierungsbezirke Koblenz, Trier und Montabaur als geltendes Staatskirchenrecht neben der Verfassung an.[112] Ebenso ist das Land Baden-Württemberg Rechtsnachfolger des preußischen Kirchenvertrages in bezug auf das frühere Hohenzollern-Sigmaringen.[113, 114]

Hinsichtlich des badischen und des bayerischen Kirchenvertrages mit der pfälzischen Landeskirche ist die Rechtslage die gleiche. Das Land Baden-Württemberg und das Land Rheinland-Pfalz sind als Rechtsnachfolger als Partner dieser beiden Kirchenverträge zu betrachten.

So hat der Abschluß der neueren Kirchenverträge ungeachtet aller rechtstheoretischen Schwierigkeiten zumindest für die Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen und Hessen die Fortgeltung des preußischen Kirchenvertrages im bejahenden Sinne entschieden.[115]

---

110 Siehe auch Präambel, § 1 Abs. II und § 2 des Vertrages; siehe auch Amtliche Begründung der Regierungsvorlage LT Nr. 591 3. WP.

111 Hess. GVBl. Nr. 10, S. 54 ff.; Amtsblatt der evangelischen Kirche in Hessen und Nassau 1960, S. 41 ff.; Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche von Kurhessen-Waldeck, 1960, S. 17–23; Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland, 1960, S. 93–96.

112 Vgl. Erler, Kirchenrecht, S. 123; Kaiser, Die politische Klausel der Konkordate, S. 91 ff.; vgl. auch Werner Weber, Kirchenverträge in RGG III, Sp. 1592 ff.

113 Werner Weber, Kirchenverträge in RGG III, Sp. 1592 ff.

114 Scheuner, Die staatskirchenrechtliche Tragweite des niedersächsischen Kirchenvertrages von Kloster Loccum, in ZevKR Bd. VI, S. 17.

115 Ebenso ist – über den Theorienstreit hinweg – durch den Vertrag des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Hl. Stuhl vom 19. 12. 1956 die Weitergeltung des Preußenkonkordats vom 14. Juni 1929 (für die ehemals preußischen Landesteile) bejaht worden.

Dritter Teil

Die neuen Vereinbarungen zwischen Staat und evangelischer Kirche als Ausdruck des neuen staatlich-kirchlichen Verhältnisses

§ 5

Der Loccumer Kirchenvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und den evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen

I *Vorbemerkung*

Dem am 19. 3. 1955 im Kloster Loccum bei Hannover geschlossenen Kirchenvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und seinen Landeskirchen kommt in der staatskirchenrechtlichen Entwicklung der Bundesrepublik eine besondere Bedeutung zu. „Als der erste Vertrag, der nach 1945 in umfassender Weise das Verhältnis von evangelischer Kirche und Staat zu lösen versucht, zieht er gewissermaßen, wenn auch beschränkt auf Niedersachsen und die evangelische Kirche, so doch repräsentativ für das Verhältnis von Kirche und Staat in Deutschland, die Bilanz der staatskirchenrechtlichen Entwicklung in Deutschland." [116, 117]

Aus den Ergebnissen des Kirchenkampfes, der der evangelischen Kirche neue Impulse gab und sie dem Staat gegenüber mit der Barmer Erklärung eine neue Position beziehen ließ, sowie aus den wissenschaftlichen Erörterungen – insbesondere auf der Marburger Tagung der Staatsrechtslehrer – zieht der Vertrag die Konsequenzen und weist als deutende Positivierung, ja beinahe als authentische Auslegung des geltenden Staatskirchenrechts über sich hinaus.[118] Der Vertrag bestätigt die Eigenständigkeit und den Öffentlichkeitsauftrag der evangelischen Kirche in eindrucksvoller Weise, nicht nur durch die Betonung dieser Faktoren in der Präambel, sondern auch durch das Ausmaß seines Verzichts auf Eingriffsmöglichkeiten gegenüber den Landeskirchen und durch den Abbau seiner Rechte gegenüber diesen bei gleichzeitiger Wahrung der Rechte der Kirchen gegenüber dem Land. Der Staat befindet sich auf dem Rückzug. Er ist, wie Smend[119] hervorgehoben hat, in der Bestimmung seiner eigenen Grenzen gegenüber den Kirchen unsicher geworden. Gegenüber den Halbheiten der früheren Kirchenverträge, die nur Teilordnungen für solche Bereiche der Beziehungen zwischen Staat und evangelischer Kirche waren, welche durch die Weimarer Verfassung endgültig der einseitigen Regelung durch die Staatsgesetzgebung entzogen worden waren, klärt und ordnet der niedersächsische Kirchenvertrag in erschöpfender Weise unter Wahrung der bis-

---

116 So Thieme, Der Vertrag von Kloster Loccum, S. 273.

117 Zur Vorgeschichte des Vertrages – vgl. Müller, Der Loccumer ev. Kirchenvertrag als Spiegel der staatskirchenrechtlichen Lage in der Bundesrepublik, in DÖV 1955, S. 421 ff. – ist zu bemerken, daß den Verhandlungen der preußische Kirchenvertrag als Grundlage diente.
Zuerst hatte die evangelische Kirche wegen der ungeklärten völker- und staatsrechtlichen Lage gezögert, Verhandlungen aufzunehmen, da die weitreichende Geltung des preußischen Kirchenvertrages von 1931 und die dadurch gewährleistete einheitliche Rechtslage der ev. Kirche in den verschiedenen Bundesländern durch einen neuen Vertrag aufgegeben würde.
Schließlich – insbesondere durch die finanzielle Notlage der braunschweigischen und oldenburgischen Landeskirchen, die nach einer Anpassung der Staatsleistungen an die günstigeren Leistungen der ehemals preußischen Landeskirchen verlangte – wurden die Verhandlungen mit dem Land Niedersachsen aufgenommen, die mit der am 19. 3. 1955 in Kloster Loccum erfolgten Vertragsunterzeichnung ihren Abschluß fanden.
Nach Verabschiedung der Zustimmungsgesetze durch den niedersächsischen Landtag – Gesetz zu dem Vertrag vom 18. 4. 1955, GVBl., S. 159 – und der Verabschiedung der Kirchengesetze durch die einzelnen Landeskirchen – Hannover v. 14. 4. 1955 KABl., S. 31; Nordwestdeutschland am 12. 4. 1955 GVBl. Bd. 11, S. 51; Braunschweig am 15. 4. 1955 KAVBl., S. 7; Oldenburg am 22. 4. 1955 GVBl. Bd. 14, S. 83; Schaumburg-Lippe am 19. 4. 1955 KABl., S. 1 – trat der Vertrag am 23. 4. 1955 in Kraft. Zur Vorgeschichte vergleiche weiterhin LT 2. Wahlperiode, Drucksache 1906 mit Regierungsvorlage und Begründung. Stenographische Berichte der 98. Sitzung vom 30. 3. 1955, S. 6381–6391.

118 Smend, Der niedersächsische Kirchenvertrag und das heutige deutsche Staatskirchenrecht in JZ 56, S. 50.

119 Smend in: Staat und Kirche nach dem Bonner Grundgesetz, S. 41 ff.

herigen Rechte der Kirche das Verhältnis zwischen den beiden Partnern und bringt neben dieser umfassenden Ordnung die Schlußbereinigung der vermögensrechtlichen Beziehungen. Die in Loccum erzielte Verständigung ist neben der Einigung in vielen Einzelpunkten zugleich eine grundsätzliche Liquidierung und damit die Eröffnung freier Bahn für die Normierung und Einleitung eines grundsätzlich neuen Verhältnisses von Staat und Kirche.[120] „Er ist endlich eine Übereinkunft, in der erstmals in der neueren Geschichte vertraglicher Beziehungen zwischen Staat und Kirche das evangelische Bekenntnis nicht mehr bloß die Formeln der katholischen Konkordate in paritätischer Anpassung für sich wiederholt, sondern selbst die Führung in einer weiterführenden Gestaltung übernimmt." [121] Daneben sind neben den evangelischen Landeskirchen der APU, die schon Partner des preußischen Kirchenvertrages waren, erstmals auch drei Landeskirchen des ehemals nichtpreußischen Staatsgebietes – Braunschweig, Oldenburg und Schaumburg-Lippe – in eine vertragliche Regelung einbezogen.

II *Allgemeine Bestimmungen*

Mit dem „Öffentlichkeitsauftrag" in der Präambel kommt ein entscheidender Begriff des Selbstverständnisses der Kirche in die staatskirchliche Ordnung hinein. Die Partner bestätigen sich ihre Übereinstimmung über diesen Öffentlichkeitsauftrag der evangelischen Kirche. Mit der Anerkennung der Eigenständigkeit der Kirche und ihres originären Öffentlichkeitsauftrages weist der Vertrag über sich selbst hinaus und läßt den tiefgreifenden Bedeutungswandel der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen der Weimarer Verfassung erkennen.[122]

Die Anerkennung des Öffentlichkeitsauftrags durch den Staat umschließt nicht nur die Ablehnung jeden Versuchs einer Verdrängung der kirchlichen Tätigkeit in eine „Winkelstellung des rein Privaten", sondern schließt auch die Respektierung der Kirche als eines besonderen und mächtigen Faktors des öffentlichen Lebens im Staat, klar unterschieden von bloßen Interessengruppen und politischen Gruppierungen, ein.[123]

Die Verabredung von Landesregierung und Kirchenleitungen zu „regelmäßigen Begegnungen" im Interesse einer Vertiefung ihrer Beziehungen – Art. 2 Abs. I – institutionalisiert das in den evangelischen Akademien aufgenommene Gespräch, „das eigentliche Gespräch über die geistlichen, politischen und sozialen Lebensfragen.[124]

Der Vertrag schafft mit Art. 2 Abs. II auch eine gegenseitige Pflicht der Landeskirchen. Er verpflichtet sie zu einer engen Zusammenarbeit untereinander, um ihre Angelegenheiten gegenüber dem Staat einheitlich zu vertreten und zur Bestellung gemeinsamer Bevollmächtigter und Errichtung einer gemeinsamen Geschäftsstelle am Sitz der Landesregierung. Art. 1 Abs. I NKV übernimmt mit der Zusage des gesetzlichen Schutzes zu Bekenntnis und Ausübung des evangelischen Glaubens wörtlich den Art. 1 des preußischen Kirchenvertrages. Durch Abs. II dieses Artikels werden die Bestimmungen des Art. 137 Abs. III und V WV über die Autonomie und den Körperschaftsstatus der Kirche übernommen. Diese Bestimmung wurde noch durch die Feststellung hinsichtlich der Qualität des kirchlichen Dienstes als öffentlicher Dienst ergänzt. Dies geschah auf Wunsch der Kirche, weil der öffentliche Status dieses Dienstes dem Verständnis der staatlichen Verwaltung und Rechtsprechung zunehmend undeutlich wurde, seit im

120 Smend, in JZ 1956, S. 50 ff.

121 So Scheuner, Die staatskirchenrechtliche Tragweite des niedersächsischen Kirchenvertrags von Kloster Loccum in ZevKR, Bd. VI, S. 1 ff.

122 Vgl. Korte, Verfassung und Verwaltung des Landes Niedersachsen, 9. Abschnitt in Jahrb. d. öff. Rechts, 1955/1956, S. 141 ff. – Staatskirchenrecht.

123 So Scheuner, Die staatskirchenrechtliche Tragweite, S. 23.

124 Müller, Der Loccumer ev. Kirchenvertrag, S. 421 ff.

allgemeinen Dienstrecht im Hinblick auf die kirchliche Autonomie der kirchliche Dienst immer mehr ausgeklammert wurde.[125] Diese Bestimmung dient daher der Klarstellung. Zum Körperschaftsstatus gehört auch das durch Art. 19 des Vertrages gewährleistete Recht der Kirche auf Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen und zur Inanspruchnahme der Rechtshilfe von Amtsgerichten, ein Recht, das mit Art. 14 des preußischen Staatsgesetzes von 1924 und mit Art. 4 des Reichsgesetzes über die Verfassung der evangelischen Kirche vom 14. 7. 1933 bereits gewährt wurde.

III *Theologische Fakultäten, Religionsunterricht und Anstaltsseelsorge*

Hinsichtlich der theologischen Fakultät Göttingen übernimmt der Vertrag in Art. 3 die Bestimmungen des preußischen Kirchenvertrages. Neu ist die Regelung über die pädagogischen Hochschulen und den Religionsunterricht an den Schulen. Der Vertrag legt in Art. 4 fest, daß den evangelischen Studierenden an den pädagogischen Hochschulen die wissenschaftliche Ausbildung in evangelischer Religionspädagogik ermöglicht werden muß und daß bei der Anstellung der Dozenten an diesen Akademien entsprechend den Bestimmungen verfahren wird, die für ordentliche und außerordentliche Professoren der theologischen Fakultät in Göttingen gelten, nämlich die gutachtliche Äußerung der kirchlichen Verwaltungsbehörde.

In den Vereinbarungen über den Religionsunterricht (Art. 5) tritt die Emanzipation der evangelischen Kirche besonders zutage.[126] Ausgangspunkt dieser Vereinbarungen war Art. 7 Abs. III Grundgesetz, in Verbindung mit dem niedersächsischen Schulgesetz vom 14. 9. 1954.[127] Die in § 2 dieses Gesetzes vorgeschriebene Gemeinschaftsschule wurde von den evangelischen Landeskirchen bejaht.

Sie beschränkten daher ihr Interesse an einer vertraglichen Regelung auf den christlichen Charakter der Gemeinschaftsschulen und auf den Religionsunterricht. Die in § 3 des niedersächsischen Schulgesetzes festgelegten Aufgaben, den jungen Menschen „auf der Grundlage des Christentums, des abendländischen Kulturgutes und des deutschen Bildungserbes" zu erziehen, auf die im Vertrag Bezug genommen wird, sind damit auch Gegenstand des Vertrages geworden.[128] Die Einflußrechte der Kirche auf den Religionsunterricht sind durch die Bestimmung gesichert, daß über Richtlinien, Lehrpläne und Lehrbücher für den Religionsunterricht besondere Vereinbarungen zu treffen sind und daß die Kirche ein Recht auf Einsichtnahme in den Religionsunterricht hat.

In Art. 5 Abs. II werden bezüglich der evangelischen Privatschulen besondere Vereinbarungen in Aussicht genommen.

Im Rahmen der Anstaltsseelsorge (Art. 6 des Vertrages) wird der mit der Seelsorge betraute Pfarrer – sofern er hauptamtlich eingestellt werden soll – im Einvernehmen mit dem Land bestellt, im übrigen die örtlich zuständigen Pfarrer im Rahmen der allgemeinen Hausordnung zur Vornahme kirchlicher Handlungen auf seelsorgerischem Bereich zugelassen.

IV *Kirchensteuerrecht*

Auf dem Gebiet des Kirchensteuerrechtes, das ja kein der Kirche eigenes, sondern ein ihr vom Staat übertragenes Recht ist, verweist das Land die Kirche auf die Zuschlags-

---

125 Müller, S. 422.
126 Müller, Der Loccumer ev. Kirchenvertrag, S. 423 f.
127 GVBl., S. 89.
128 Thieme, Der Vertrag von Kloster Loccum, S. 275.

steuern zu den staatlichen Steuern (Art. 12 Abs. III). Erstmals aber wurde dieses Gebiet vertraglich näher ausgestaltet.

Die Kirchensteuerordnungen und Kirchensteuersätze bedürfen weiterhin der staatlichen Genehmigung; sie gelten aber – eine Neuordnung – als genehmigt, wenn sie den Bedingungen entsprechen, die zwischen Staat und Kirche im allgemeinen vereinbart sind (Art. 12 Abs. IV).

Mit Art. 13 Abs. I übernehmen die Finanzämter die Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer als Auftragsverwaltung. Diese Bestimmung – die sich an § 5 des niedersächsischen Gesetzes zur Vereinfachung des Kirchensteuerwesens vom 21. 12. 1948[129] anschließt – war auf Wunsch der Landeskirchen eingeführt worden, die eine eigene Finanzverwaltung für zu kostspielig hielten.[130] Bei der Erhebung der Ortskirchensteuer verweist der Vertrag auf eine Vereinbarung der Kirchengemeinden mit den politischen Gemeinden. Aus Gründen der Vereinfachung wird in Zukunft das Kirchensteueraufkommen aller Landeskirchen nach Schlüsseln verteilt werden, die eine auf längere Zeit bemessene Gültigkeit haben (Art. 13 Abs. IV).

V. *Die Ämterhoheit*

Die Bestimmungen des preußischen Kirchenvertrags über die Anstellungsvoraussetzungen der Geistlichen und höheren Kirchenbeamten, die die durch Art. 137 Abs. III S. 2 Weimarer Verfassung garantierte Ämterhoheit der evangelischen Kirche durchbrachen, wurden auch im Loccumer Vertrag mit Art. 8 und 9 beibehalten.

Ebenso wurde die politische Klausel grundsätzlich aufrechterhalten (Art. 7). Im Gegensatz zum preußischen Kirchenvertrag, der die Klausel für den Vorsitzenden der Behörden der Kirchenleitung und der höheren kirchlichen Verwaltungsbehörden vorsah, soll sie nunmehr nur noch für den Inhaber des leitenden geistlichen Amtes gelten. Der Staat trägt damit der innerkirchlichen Entwicklung Rechnung, die nach der Veränderung der Kirchenverfassungen das Schwergewicht der kirchlichen Ämterordnung auf das Bischofsamt verlagerte. Das Interesse des Staates an der Besetzung des Amtes des Vorsitzenden der Kirchenbehörden ist daher wesentlich geringer geworden. Die Neuerung liegt darin, daß im Fall einer synodalen Wahl – der Regelfall – zu diesem Amt die Einholung einer staatlichen Äußerung durch die kirchlichen Stellen entfällt und durch die Anzeige von dem Eintritt der Vakanz[131] sowie später der erfolgten Wahl ersetzt wird. Art. 7 will daher die politische Klausel nur dann angewandt wissen, wenn das leitende geistliche Amt nicht durch Berufung oder durch Wahl durch die Synode besetzt wird. Damit kommt diese Bestimmung einem Verzicht des Staates auf die politische Klausel gleich.[132]

Nachdem noch das preußische Staatsgesetz vom 8. 4. 1924 mit Art. 19 Abs. I die staatlichen Vorschriften über die Rechtsverhältnisse des Patronats beibehalten hatte, hebt der NKV diese Bestimmungen mit Art. 21 ausdrücklich auf. Das Patronat besteht daher nur noch als innerkirchliche Einrichtung. Der Rückzug des Staates aus dem Patronatsrecht erweitert die Ämterhoheit der evangelischen Kirche und stellt dieses Gebiet völlig zu ihrer Disposition.[133]

---

129 GVBl., S. 186.

130 Müller, Der Loccumer ev. Kirchenvertrag, S. 421 ff.

131 Amtl. Begründung Reg.-Vorlage 1906, S. 4416.

132 Vgl. Scheuner, Die staatskirchenrechtliche Tragweite des niedersächsischen Kirchenvertrages von Kloster Loccum in ZevKR Bd. VI, S. 28.

133 Müller, Der Loccumer ev. Kirchenvertrag, S. 421 ff.

VI *Abbau der Staatsaufsicht*

Das durch den preußischen Kirchenvertrag in vielen Punkten noch unangetastete System der staatlichen Kirchenhoheit in Form von Eingriffs-, Kontroll-, Bestätigungs-, Genehmigungs- und Einspruchsrechten bei zahlreichen Vorgängen des kirchlichen Lebens wird durch den niedersächsischen Kirchenvertrag radikal abgebaut. Das Staatsgesetz von 1924 wird durch Art. 23 Abs. II im ganzen aufgegeben. Weggefallen sind die Genehmigungs- bzw. Bestätigungsrechte für den Erlaß kirchlicher Gesetze über die Ordnung der kirchlichen Vermögensverwaltung und über die Heranziehung von Pfarr- und Kirchenvermögen zu kirchlichen Abgaben. Die Aufnahme von Anleihen, die Vermögensauseinandersetzung bei der Neubildung und Veränderung von Kirchengemeinden, die Verwendung des kirchlichen Vermögens zu anderen als den Bestimmungszwecken sind nicht mehr genehmigungspflichtig. Ebenso findet eine staatliche Einsichtnahme in die kirchliche Vermögensverwaltung nicht mehr statt. Eine Aufsicht über die Kirchengemeinden und eine nach dem PKV noch möglich gewesene Zwangsetatisierung ist nunmehr ausgeschlossen.

Dem Staat ist lediglich gemäß Art. 10 die Einspruchsmöglichkeit gegen solche kirchlichen Gesetze geblieben, die die vermögensrechtliche Vertretung der kirchlichen Rechtssubjekte regeln. Sie ist aber für diejenigen Gesetze entfallen, die die sonstige kirchliche Vermögensverwaltung ordnen.

Bei der Neubildung und Veränderung von Kirchengemeinden hat sich das Land auf das Erfordernis einer Mitteilungspflicht mit einem aufschiebenden Einspruchsrecht zu beschränken (Art. 11).

Mit Art. 20 hat das Land Niedersachsen der evangelischen Kirche die Pflege ihrer Kulturdenkmäler zu eigener Zuständigkeit überlassen. Die Kirchen haben sich ihrerseits verpflichtet, diesen Gegenständen ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und Veräußerungen und Umgestaltungen nur im Benehmen mit der staatlichen Denkmalspflege vorzunehmen. Dafür verzichtet der Staat auf sein Genehmigungsrecht bei Veräußerungen von Gegenständen mit geschichtlichem, wissenschaftlichem und künstlerischem Wert.

Die Bedeutung des Abbaus dieser Kontrollrechte liegt nicht nur in der darin zum Ausdruck kommenden Entlassung der evangelischen Kirche aus den Resten einer überholten Staatskirchenhoheit, sondern auch in der Entbürokratisierung der zwischen Kirche und Staat bestehenden Beziehungen. Denn der größte Teil der staatlichen Eingriffsmöglichkeiten war schon vorher mehr theoretischer Natur, da diese zumeist formularmäßig praktiziert wurden.

VII *Zusammenfassung der Staatsleistungen und Vermögensauseinandersetzung*

Mit Art. 18 Abs. I des Vertrages wird das kirchliche Vermögen unter Bezugnahme auf Art. 138 Weimarer Verfassung geschützt. Der evangelischen Kirche wird weiterhin bei der Anwendung allgemeiner enteignungsrechtlicher Vorschriften auf kirchlichen Grundbesitz besonderer Schutz zugesagt (Art. 18 Abs. II). Die auf Grund des preußischen Kirchenvertrags gezahlte Dotation für kirchenregimentliche Zwecke und die zum Zwecke der Pfarrbesoldung gezahlten Zuschüsse wurden in Art. 16 Abs. I zu einer einheitlichen Staatsleistung zusammengefaßt und sollen in Zukunft laufend den Erhöhungen der Beamtenbesoldung angepaßt werden. Letztere Bestimmung war zwar schon gemäß dem Schlußprotokoll des preußischen Kirchenvertrags zu Art. 5 Abs. I S. 1 bei der Dotation für kirchenregimentliche Zwecke vorgesehen, galt aber nicht für die Pfarrbesoldungszuschüsse. Der Vertrag vergrößerte im übrigen die Zuschüsse gegen-

über der bisherigen Regelung und ist besonders für die nichtpreußischen Landeskirchen deshalb von Bedeutung, weil deren Zuschüsse bisher wesentlich geringer waren.

Mit dieser Regelung der pauschalierenden Rentenzahlung ist der Ablösungsprozeß in Niedersachsen zu einem vorläufigen Abschluß gebracht worden.[134]

Das aus der Zeit der Säkularisation noch fortlebende Eigentum des Staates an öffentlichen, den kirchlichen Zwecken dienenden Gebäuden – wie Kirchen, Pfarrhäuser und Verwaltungsgebäude – und die gleichfalls aus dieser Zeit herrührenden Ansprüche der Kirchen und Kirchengemeinden auf Bauleistungen, Nutzungen und Naturalleistungen waren in der Vergangenheit oft Gegenstand zahlreicher Streitfragen. Mit Art. 17 des Vertrages werden diese Fragenkomplexe einer endgültigen Regelung zugeführt und damit die Ablösung ein Stück vorangetrieben.[135] Das Land Niedersachsen verzichtet dabei auf das Eigentum an allen Grundstücken und Gebäuden, deren Nutzungen die Kirchen zu behalten wünschen (Art. 17 Abs. I). Dagegen wird der Staat – allerdings gegen eine einmalige Entschädigung von 5,5 Mill. DM – von allen Verpflichtungen zu Geld- und Sachleistungen, insbesondere der Baulast, freigestellt (Art. 17 Abs. III und IV des Vertrages).

VIII *Zusammenfassende Betrachtung*

Mit dem Loccumer Kirchenvertrag hat das System der Staatskirchenhoheit sein eigentliches Ende gefunden. Die Auseinandersetzungen zwischen Staat und evangelischer Kirche, hervorgerufen durch Säkularisation und Staatskirchentum, sind abgeschlossen. „Das neue Verhältnis von Staat und Kirche, nach 1945 auf vielen Gebieten schon praktisch gehandhabt, findet nun in einer positiven Rechtsquelle seinen Ausdruck." [136] Der Grundstock der kirchlichen Rechte aus dem preußischen Kirchenvertrag von 1931 blieb unangetastet, wie auch dieser Vertrag nicht „aufgehoben", sondern „fortgebildet" und neu „gefaßt" wurde, so daß er als fortgeltendes Recht in Kraft geblieben ist.[137]

Der Vertrag führt das kirchlich genutzte Staatsvermögen in kirchliches Eigentum über, faßt die Staatsleistungen an die Kirchen zusammen und sichert sie derart, „daß die Kirche sie für ihre künftige Haushaltswirtschaft zuverlässig in Rechnung stellen kann." [138] Die kirchenhoheitlichen Kontrollrechte sind mit den Einspruchsmöglichkeiten gegen Kirchengesetze zur Ordnung der vermögensrechtlichen Vertretung und der Kirchensteueraufsicht auf ein Minimum zusammengeschrumpft, der Einfluß des Staates bei der Ämterbesetzung praktisch bedeutungslos geworden. So dient der Vertrag zur Bereinigung und Vereinfachung und führt zu einer Entbürokratisierung durch den Abbau der vielen staatlichen Hoheitsrechte; „im ganzen gesehen also eine große verwaltungs- und rechtstechnische Entrümpelung des Verhältnisses von Staat und Kirche, eine Entlastung der Kirche von viel bürokratischer Hemmung und des Staates von viel nutzloser Verwaltungsarbeit." [139]

Neben den Freiheitsrechten der Trennungsstufe – Religionsunterricht, Theologische Fakultäten und Anstaltsseelsorge, die zum Teil erweitert und konkretisiert wurden – sind aber auch die ersten Schritte der gemeinsamen Verantwortung von Kirche und

---

134 Vgl. Müller, Der Loccumer ev. Kirchenvertrag, S. 421 ff.

135 Thieme, Der Vertrag von Kloster Loccum, S. 276.

136 So Thieme, S. 274.

137 Vgl. Präambel des Vertrags; Müller, Der Loccumer ev. Kirchenvertrag, S. 422; Korte, a. a. O., S. 145; Scheuner, Die staatskirchenrechtliche Tragweite des niedersächsischen Kirchenvertrages von Kloster Loccum, ZevKR VI, S. 17.

138 Müller, a. a. O., S. 421.

139 So Smend in JZ 1956, S. 51.

Staat getan. Die Institutionalisierung des Partnergesprächs bietet der Kirche die Möglichkeit, mit dem Staat über ihre Beteiligung auf vielen Gebieten des öffentlichen Lebens, wie Schule und Wissenschaft, Volksbildung, Jugendfürsorge, Wohlfahrt und Schrifttum, ins Gespräch zu kommen und in absehbarer Zukunft in diese Bereiche der öffentlichen Ordnung in eigener Verantwortlichkeit und ohne Bevormundung des Staates weiter vorzudringen.

Schließlich bedeutet der niedersächsische Kirchenvertrag aber auch den Beginn einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen dem Land Niedersachsen und seinen fünf Landeskirchen, eine Zusammenarbeit, die mit der Liquidierung unhaltbarer Staatshoheitsverhältnisse über die evangelische Kirche den Beginn eines neuen Verhältnisses von Staat und evangelischer Kirche bedeutet.

§ 6

Der Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen von Schleswig-Holstein vom 23. 4. 1957

Dieser zweite Kirchenvertrag[140] zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Lübeck und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin ähnelt in seinem Aufbau und den einzelnen Bestimmungen in auffälliger Weise dem Loccumer Kirchenvertrag. Man kann sagen, daß der vorgenannte Vertrag als Ausdruck des neuen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche mit seinen grundlegenden und zum Teil abschließenden Regelungen als Vorlage für diesen Vertrag diente. Das läßt darauf schließen, daß man auch in anderen Ländern, sowohl auf staatlicher als auch auf kirchlicher Seite die niedersächsische Regelung als die für beide Seiten günstigste Lösung ansieht.

Infolgedessen mag eine besondere Erwähnung der Bestimmungen, die vom Loccumer Vertrag – teilweise bedingt durch örtliche Verhältnisse – abweichen und der Hinweis darauf genügen, welche Bestimmungen des niedersächsischen Kirchenvertrages übernommen wurden. Hervorzuheben ist, daß hier die Kirchen von Lübeck und Eutin erstmals ihre Rechtsbeziehungen zum Staat regelten.

I *Aus dem Loccumer Vertrag übernommene Bestimmungen*

Übernommen wurden die Bestimmungen des niedersächsischen Kirchenvertrages über den Schutz der Bekenntnisfreiheit (Art. 1), das Recht der Selbstverwaltung der evangelischen Kirche (Art. 2), die Pflege der Beziehungen zwischen den Landeskirchen und der Landesregierung (Art. 3), die Bestimmungen über die theologischen Fakultäten (Art. 4) und die pädagogischen Akademien (Art. 5).

Das gleiche gilt von der politischen Klausel (Art. 9), den Anstellungsvoraussetzungen für Geistliche (Art. 10, 11) und der Bildung und Veränderung von Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden (Art. 13).

Ebenso wie im niedersächsischen Kirchenvertrag wurden mit Art. 18 auch die Dotationen für kirchenregimentliche Zwecke und die Zuschüsse zur Pfarrbesoldung zu einer einheitlichen Staatsleistung zusammengefaßt und das Land als Ausgleich dafür und für

---

140 GVBl. für Schleswig-Holstein 1957, S. 73.
Der am 23. 4. 1957 unterzeichnete Vertrag wurde am 24. 5. 1957 als Kirchengesetze verkündet (Kirchl. GuVBl. der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins Nr. 9/57, S. 31 ff.; Kirchl. Amtsblatt der Ev.-Luth. Kirche Lübeck 1957, S. 6) und trat am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden, am 29. 6. 1957 in Kraft.

die Übertragung der Eigentumsrechte an kirchlichen Gebäuden auf die Kirche (Art. 19) von allen Verpflichtungen zu Geld- und Sachleistungen an die Kirchengemeinden freigestellt.[141] Die Gewährleistung des Eigentums der Kirche und ihrer Verbände, die Berücksichtigung der kirchlichen Belange bei etwaigen Enteignungen nach den allgemeinen Vorschriften (Art. 23), die nähere Ausgestaltung der Körperschaftsrechte der Kirche, das Recht auf Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen und ihr Anspruch auf Rechtshilfe (Art. 24) und der Rückzug des Staates aus dem Patronatsrecht – bei den mit Lasten verbundenen Patronaten nach einer Einigung über die Ablösung der Lasten – sind gleichfalls dem Loccumer Vertrag angepaßt.

Mit Art. 29 Abs. II wird auch für das Land Schleswig-Holstein das preußische Staatsgesetz vom 8. 4. 1924 außer Kraft gesetzt.

II. *Vom Loccumer Vertrag abweichende Vereinbarungen*

Art. 5 Abs. IV dehnt das Teilnahmerecht der kirchlichen Vertreter an Lehramtsprüfungen gegenüber dem niedersächsischen Kirchenvertrag im Fach der evangelischen Religionslehre auch auf die zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen und auf die Prüfung für das Lehramt an Mittelschulen aus. Demgegenüber räumt die Kirche dem Land bei Prüfungen an kirchlichen Ausbildungsstätten ein Prüfungsrecht ein (Art. 4 Abs. V). Mit Art. 6 wird der christliche Grundcharakter der Gemeinschaftsschulen in Schleswig-Holstein und die Beibehaltung des evangelischen Religionsunterrichtes als ordentliches Lehrfach gewährleistet.

Das in Art. 5 des niedersächsischen Kirchenvertrages den weiteren Vereinbarungen überlassene Gebiet der kirchlichen Einwirkungsmöglichkeiten auf den evangelischen Religionsunterricht erfährt in diesem Vertrag eine eingehende Konkretisierung.

Nach Art. 6 Abs. IV soll der Religionsunterricht mit den Grundsätzen der evangelisch-lutherischen Kirche erteilt, die Lehrplanrichtlinien im Einvernehmen mit ihr aufgestellt und die Lehrbücher nur mit ihrer Zustimmung zugelassen werden.

Abs. V sichert ihr das Recht der Einsichtnahme in den Religionsunterricht und ein der evangelisch-lutherischen Kirche angehörenden Schulaufsichtsbeamten zu.

Mit Art. 7 ist das Recht der evangelischen Kirche, Privatschulen einzurichten und die Verpflichtung des Landes, diesen Schulen die gleiche Rechtsstellung wie den anderen Privatschulen zu gewähren, als Vertragsbestimmung aufgenommen worden, während Art. 5 Abs. II NKV lediglich Vereinbarungen darüber in Aussicht stellte.

Die Vereinbarungen über die Anstaltsseelsorge sind in Art. 8 Abs. III dahingehend präzisiert worden, als die vom Land hauptamtlich bestellten Pfarrer, unbeschadet der Disziplinargewalt des Landes, auch der geistlichen und disziplinaren Gewalt der Kirche unterstellt werden. In Art. 14 und 15 wird das Problem der Kirchensteuererhebung und Verwaltung eingehend in der Form geregelt, daß die Kirchensteuerordnungen und Verordnungen dem Land vorgelegt werden, das bei einer Diskrepanz mit den staatlichen Steuerbestimmungen Einspruch erheben kann. Art. 14 Abs. I Ziffer a und b, Art. 14 Abs. II und III gibt den Kirchen Richtlinien für die Festsetzung der Kirchensteuerhebesätze, die gleichfalls der staatlichen Genehmigung bedürfen.

---

141 Art. 20.

§ 7

Die Verträge zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den evangelischen Kirchen im Rheinland und Westfalen sowie der Lippischen Landeskirche

I *Der Vertrag des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 9. 9. 1957* [142]

Der zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den evangelischen Kirchen im Rheinland und Westfalen am 9. September 1957 in Mülheim-Ruhr abgeschlossene Vertrag hat nicht eine Gesamtregelung zwischen dem Land und den beiden Landeskirchen zum Gegenstand. Er ist lediglich als Nachtragsvertrag zum – gemäß Art. 82 der Verfassung von NRW weiterhin in Geltung stehenden – preußischen Kirchenvertrag von 1931 anzusehen [143] und wird vor allem bestimmt durch das Prinzip der Gleichbehandlung der Kirchen durch den Staat.

Durch Art. 5 des preußischen Kirchenvertrags war eine Dotation des Staates für kirchenregimentliche Zwecke in Höhe von RM 4 950 000.– für die Gesamtheit der evangelischen Landeskirchen in Preußen vereinbart worden, wobei auf die Evangelische Kirche der Altpreußischen Union, der die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen als Provinzialkirchen angehörten, ein Betrag von RM 3 470 000.– entfiel.

Nach 1945 leistete Nordrhein-Westfalen die von der Gesamtdotation der Kirche der APU auf die beiden – durch die Vereinbarung von Treysa [144] selbständig gewordenen – Landeskirchen entfallende Teildotation. Nunmehr verpflichtet sich das Land in § 1 des Finanzvertrages neben der Dotation von DM 952 955.– nach dem Stand vom 1. 6. 1954 [145] zur Zahlung eines jährlichen Zuschusses von DM 450 000.– zu gleichen Teilen an die beiden Landeskirchen, wobei gemäß § 1 Abs. II des Vertrages die Bestimmung des Schlußprotokolls des PKV zu Art. 5 Abs. I S. 1 unter Abs. III auch für diesen Finanzvertrag gelten soll. Das bedeutet, daß etwaige Änderungen der allgemeinen Staatsaufwendungen auch bei der künftigen Bemessung Berücksichtigung finden werden.

II *Der Vertrag des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Lippischen Landeskirche vom 6. 3. 1958* [146]

1. *Die Lage der Lippischen Landeskirche vor Abschluß des Vertrages*

Gegenüber dem Finanzvertrag von 1957 beschränkt sich der am 6. 3. 1958 zwischen Nordrhein-Westfalen und der Lippischen Kirche abgeschlossene Vertrag nicht nur auf finanzielle Fragen.

Nachdem das Land Nordrhein-Westfalen durch Art. 23 seiner Verfassung vom 28. 6. 1950 das kirchliche Vertragsrecht für verbindlich erklärte, mußte es auch eine Regelung seiner Beziehungen zur Lippischen Landeskirche finden,, nachdem diese Kirche als dritte

---

142 GV NW, S. 241; Kirchl. Amtsblatt der Ev. Kirche im Rheinland 1957, S. 143; Kirchl. Amtsblatt der Ev. Kirche von Westfalen 1957, S. 103.

143 Kultusminister Prof. Luchtenberg bei der Einbringung der Regierungsvorlage am 23. 9. 1957, Sten.-Bericht 3 WP 2168 ff.

144 Amtl. Mitteilungen der Ev. Kirche der APU 1946, S. 5.

145 Wegen der Höhe der Dotation vgl. Einbringung der Regierungsvorlage, Sten.-Bericht 3 WP 2168 ff. sowie Werner Haugg, Zur konkordatsrechtlichen Situation in Nordrhein-Westfalen, in: Kirche in der Zeit 1957, S. 214 ff.

146 GV NW, S. 205; GVBl. der Lippischen Landeskirche, S. 203.

evangelische Landeskirche mit dem Land Lippe in das Land Nordrhein-Westfalen eingegliedert wurde.[147, 148]

Der Abschluß der Kirchenverträge von Loccum und Kiel wirkte mit, die Verhandlungen in Gang zu bringen. Das Vorbild des Detmolder Vertrages wurden sie aber deshalb nicht, weil in Anbetracht der gebotenen Rechtsgleichheit und Rechtseinheit gegenüber den anderen beiden nordrhein-westfälischen Landeskirchen eine Revision gegenüber dem Vertragszustand von 1931 (Preußen) vom Land aus gesehen, nur gegenüber allen drei Landeskirchen möglich gewesen wäre.[150] Da aber Revisionswünsche von den anderen beiden Landeskirchen nicht geäußert wurden, ein vertragliches Lippisches Staatskirchenrecht nicht bestand[151, 152] und das im übrigen Lande Nordrhein-Westfalen geltende preußische Staatskirchenrecht wegen der bisherigen Eigenstaatlichkeit des Landes Lippe die Lippische Landeskirche nicht erfassen konnte, mußte bei den Verhandlungen vom preußischen Kirchenvertrag ausgegangen werden, „wenn auch der neueren grundsätzlichen Entwicklung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche Rechnung getragen werden mußte".[153] Für die Lippische Landeskirche war die Ausgangsposition dadurch bestimmt, daß sie wie die anderen evangelischen Landeskirchen bis 1918 unter dem Summepiskopat des Landesherren stand und nach dem Wegfall des landesherrlichen Kirchenregiments – bei Konstituierung eigener kirchlicher Organe[154] – die Rechte, die der Landesherr nicht als summus episcopus, sondern als Regent in Gestalt von Aufsichtsrechten gegenüber der Kirche ausübte – wie in den anderen Ländern der Weimarer Republik – durch Staatsgesetz kodifiziert wurden.

Deshalb stand die evangelische Kirche gegenüber dem Land Lippe in einem freieren, nur durch Art. 137 Abs. III Weimarer Verfassung eingeschränkten Verhältnis, so daß von seiten der Lippischen Landeskirche zunächst Bedenken bestanden, dieses freiheitliche Verhältnis durch eine vertragliche Bindung wieder einzuschränken.

Nicht zuletzt dürfte aber die Überlegung, daß auf Grund der veränderten staatskirchenrechtlichen Lage die Bindung durch einen dem PKV ähnlichen Kirchenvertrag nicht unwesentlich schwächer sein würde, dazu beigetragen haben, diese Bedenken zu überwinden.

2, Die einzelnen Bestimmungen

Das Partnerschaftsverhältnis zwischen Staat und Kirche wird ausdrücklich in der Präambel bestätigt, wenn auch mit Rücksicht auf die knapp gefaßte Präambel des preußischen Kirchenvertrages die gemeinsame Verantwortung beider Partner für den evangelischen Teil der Bevölkerung nicht mit aufgenommen wurde.

Die Art. 1–4 entsprechen sinngemäß den Art. 1–4 des PKV. In Art. 1 wurde im Hinblick auf den Preußenvertrag eine dem Loccumer Vertrag (Art. 1 Abs. II) entsprechende Be-

147 Über die Eingliederung des Landes Lippe in NRW: Verordnung Nr. 77 der Militärregierung Deutschlands, Britisches Kontrollgebiet MR ABl. 16, S. 411; Gesetz über die Vereinigung des Landes Lippe mit dem Land Nordrhein-Westfalen v. 5. 11. 1948 GV NW 1949, S. 267.

148 Zur Problematik der Eingliederung, die vor allem darin liegt, daß die endgültige Eingliederung erst nach einer Volksabstimmung erfolgen sollte, die aber nicht stattgefunden hat – vgl. Rodelberger, Lippe und Nordrhein-Westfalen, Detmold 1953.

150 Vgl. Haugg, Staat und Kirche in Nordrhein-Westfalen, S. 126, Anm. 6.

151 Allerdings gab es ein aus der Zeit des landesherrlichen Summepiskopats stammendes Staatskirchenrecht.

152 Vgl. Gesetz „die Bildung und Verwaltung eines allgemeinen Kirchenvermögens für die ev. Kirche des Landes, die Veranlagung von Kirchensteuern und die Stellung der Kirche dem Staat gegenüber betreffend" v. 12. 9. 1877 (abgedr. bei Friedberg, „Die geltenden Verfassungsgesetze", Frbg. 1885, S. 882 f.). Vgl. für die Fortgeltung dieses Gesetzes: LV Bd. 26, 917.

153 So von Hanstein, Der Detmolder Kirchenvertrag vom 6. 3. 1958, S. 301.

154 Vgl. Kirchengesetz betr. die Bildung eines Landeskirchenrats vom 18. 11. 1918 bis 9. 12. 1918, GVBl. Lipp. Landeskirche, Bd. II, S. 39; L–V. Bd. 26, S. 917.

stimmung – die Selbständigkeit der Kirche bei der Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten – nicht mit aufgenommen. Auch in der Aussage über das Wesen des kirchlichen Dienstes bleibt der Detmolder Vertrag hinter den anderen beiden Verträgen zurück.[155] Eine positive Weiterentwicklung gegenüber dem PKV bringt aber Art. 2 Abs. II. Während Art. 2 Abs. II des PKV dann ein Einspruchsrecht gewährte, wenn „eine geordnete Geschäftsführung nicht gewährleistet ist", trägt der Detmolder Vertrag der Eigenständigkeit der Kirche Rechnung, indem Art. 2 Abs. II nur einen Einspruch vorsieht, „sofern sie – die Gesetze – eine geordnete Geschäftsführung im Sinne hergebrachter kirchlicher Vermögensverwaltung nicht gewährleisten". Durch Art. 4 Abs. II des Vertrages wurde – ebenso wie in Art. 4 Abs. II PKV – die Mitwirkung des Staates bei der Bildung und Veränderung von Kirchengemeinden grundsätzlich festgelegt.[156] Hier zeigt sich gegenüber dem Kieler (Art. 13 Abs. II) und dem Loccumer Vertrag (Art. 11 Abs. II) ein stärkerer Einfluß des Staates, da in den beiden letztgenannten Verträgen ein Mitwirkungsrecht nur noch bei der Bildung und Veränderung kirchlicher Anstalten und Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit vorgesehen ist.

Die in Art. 5 PKV getroffene Dotationsvereinbarung wurde in Art. 5 Abs. I, die im Schlußprotokoll zu Art. 5 Abs. I S. 1 PKV festgesetzte Gleitklausel als Abs. II übernommen. Hierbei hat das Land Nordrhein-Westfalen – Art. 5 Abs. III – den Dotationsanspruch der Lippischen Landeskirche dem Grunde nach auch für eine etwa später durchzuführende Ablösung der Staatsleistungen anerkannt. Eine Feststellung der rechtlichen Natur der Staatsleistungen ist daher nicht mehr nötig. Gegenüber Art. 5 Abs. III PKV, Art. 16 Abs. II Loccumer Vertrag und Art. 18 Abs. II Kieler Vertrag eine erhebliche Weiterentwicklung des staatlich-kirchlichen Vertragsrechts.[157]

Im Gegensatz zu den Verträgen von Loccum (Art. 16 Abs. I) und Kiel (Art. 18 Abs. I), die den Dotationsanspruch für kirchenregimentliche Zwecke und die Pfarrbesoldungsleistung zusammen regeln, ist im Detmolder Vertrag eine besondere Bestimmung aufgenommen worden, wobei die Einschränkung „ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs" deswegen fixiert werden mußte, weil eine Rechtsverpflichtung des Landes gegenüber der Lippischen Kirche nicht bestand[158] und das Land gegenüber den anderen Landeskirchen den Rechtsanspruch auf Pfarrbesoldungsleistungen in der Schwebe gelassen hatte.[159] Art. 6 beinhaltet daher nur einen Anspruch auf Zahlung nach Maßgabe der für die übrigen Kirchen in Nordrhein-Westfalen geltenden Grundsätze.

Art. 7 wiederholt die bereits in Art. 138 Abs. II WV und in Art. 6 Abs. I PKV statuierte Unverletzlichkeit des Kirchengutes.

Die „politische Klausel" findet sich auch im Detmolder Vertrag (Art. 8). Entsprechend Art. 7 Abs. I des Loccumer und Art. 9 Abs. I des Kieler Vertrages sind die synodalen oder synodal besetzten Ämter von dem Vetorecht ausgenommen[160] (Art. 8 Abs. II).

Mit Art. 9 und 10 des Lippischen Vertrages wurden die Bestimmungen der Art. 8 und 9 des PKV – die sich im übrigen in Art. 8 und 9 des Loccumer und Art. 10 und 11 des

---

155 So von Hanstein, Der Detmolder Kirchenvertrag, S. 308.

156 Ob es aber zu einer Vereinbarung kommen wird, ist offen, da bisher solche Vereinbarungen – auf Grund Art. 4 Abs. II PKV – nirgends getroffen wurden.

157 So von Hanstein, Der Detmolder Kirchenvertrag, S. 309.

158 Vgl. Amtl. Begründung der Regierungsvorlage Landtagsdrucksache Nr. 715/3 WP.

159 Im preußischen Kirchenvertrag waren bekanntlich keine Bestimmungen über die Pfarrbesoldungszuschüsse enthalten.

160 Praktisch ist auch hier die Ausübung des staatlichen Vetorechts ausgeschlossen, da auf Grund der Verfassung der Lippischen Landeskirche vom 17. 12. 1931 – GVO Bl. Bd. III, S. 1 ff. – der Landessuperintendent als gleichzeitiger Vorsitzender der Behörde der Kirchenleitung und der höheren kirchlichen Verwaltungsbehörde durch die Landessynode gewählt wird; die Aufnahme des Vetorechts war daher wohl nur aus Gründen der Parität – Art. 7 PKV – erforderlich.

Kieler Vertrages wiederfinden – übernommen. Dabei wird noch in Art. 8 Abs. IV der Besonderheit Rechnung getragen, daß die Lippische Landeskirche als überwiegend reformierte Landeskirche besondere Beziehungen nach Holland unterhält.

Durch Art. 11 erhält die Lippische Landeskirche erstmals ein Mitwirkungsrecht bei der Besetzung der Lehrstühle an der Theologischen Fakultät der Universität Münster. Die Einräumung eines solchen Mitwirkungsrechtes, das durch die Eingliederung des Landes Lippe in das Land Nordrhein-Westfalen nicht ipso iure entstand[161], sondern erst vertraglich vereinbart werden mußte, war aus dem Grundsatz der Parität heraus zwingend notwendig.

Die Verfahrensvorschriften – Art. 11 Abs. II–V – wurden aus dem Preußenvertrag – Art. 11 und Schlußprotokoll zu Art. 11, Abs. II – übernommen und entsprechend den Verträgen von Loccum – Art. 3 Abs. II und Zusatzvereinbarung § 2 zu Art. 3 Abs. II – und Kiel – Art. 4 Abs. II und Zusatzvereinbarung § 3 zu Art. 4 Abs. II – gefaßt. Das in Art. 11 Abs. VI der Kirche eingeräumte Recht, eine Anstalt mit Hochschulcharakter zur wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Geistlichen zu errichten, trägt der Entwicklung nach 1945, nämlich der stillschweigenden Anerkennung dieser Hochschulen durch den Staat, Rechnung.[162] Bedeutsam ist, daß der Staat erstmals in diesem Punkt eine vertragliche Bindung eingeht.

Der Gedanke des Partnerschaftsverhältnisses zwischen Staat und Kirche, der sich auch in Art. 12 PKV, Art. 22 Loccumer Vertrag und Art. 28 Kieler Vertrag findet, kommt – neben der Präambel – nochmals in Art. 13 zum Ausdruck.

Die Berücksichtigung der in Nordrhein-Westfalen bestehenden, durch den preußischen Kirchenvertrag gegebenen Rechtslage hatte – bedingt durch den Grundsatz der Parität – zur Folge, daß der Detmolder Vertrag nur in einzelnen Punkten den Verträgen von Loccum und Kiel entspricht und die neue Entwicklung des Staatskirchenrechts nur sehr unvollständig ihren Ausdruck gefunden hat.

Gleichwohl hat die Lippische Landeskirche jetzt auch eine vertraglich gesicherte Rechtsstellung und eine finanzielle Gleichstellung mit den anderen evangelischen Landeskirchen in NRW erreicht, so daß hier jetzt von einer im wesentlichen übereinstimmenden Rechtsordnung zwischen dem Land und seinen drei Landeskirchen gesprochen werden kann.[163]

§ 8

Der hessische Kirchenvertrag vom 18. 2. 1960[164]

Die dritte umfassende, den neuen staatskirchenrechtlichen Verhältnissen angepaßte vertragliche Gestaltung findet sich in Hessen. Der Vertrag des Landes Hessen mit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, der Evangelischen Landeskirche von Kurhessen-Waldeck und der Evangelischen Kirche im Rheinland[165] vereinheitlicht das in

---

161 Vgl. hierzu insbesondere Mahrenholz, Die Mitwirkung der ev. Kirche bei der Besetzung der Lehrstühle in den ev.-theologischen Fakultäten in ZevKR V, 1956, S. 219 ff.

162 Vgl. hierzu: Gisela Schmidt, Der Rechtsstatus der ev.-kirchlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, Kölner jur. Diss. 1957.

163 Wegen der weiteren Gleichstellung der Lippischen Landeskirche, vgl. Art. 2 des Staatsgesetzes vom 28. 5. 1958, GVNW., S. 205, der die Bestimmungen der Art. 14 und 15 des preußischen Staatsgesetzes von 1924 auf Lippe ausdehnt. Vgl. im übrigen die Vereinbarung zwischen NRW und der Lippischen Landeskirche vom 26. 11. 1959 – abgedr. GVNW 1960, S. 46 – bezüglich der Ablösung der Rechte auf Bereitstellung von Diensträumen.

164 Hess. GVBl. Nr. 10, S. 54 ff.; Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau 1960, S. 41 ff.; Kirchl. Amtsblatt der Ev. Landeskirche von Kurhessen-Waldeck 1960, S. 17–23; Kirchl. Amtsblatt der Ev. Kirche im Rheinland 1960, S. 93–96.

165 Für die Kirchenkreise Braunsfels und Wetzlar.

den althessischen und preußischen Gebietsteilen unterschiedlich entwickelte Staatskirchenrecht.

Er greift die im Niedersächsischen und Kieler Vertrag gezogenen Linien auf, um sie in einigen Fragen noch weiter auszuziehen.[166] Ausgangspunkt dieses Vertrags ist auch hier der preußische Kirchenvertrag.

I *Präambel und Statusfragen*[167]

Die Präambel übernimmt im wesentlichen – unter Berufung auf Art. 50 der hessischen Verfassung, der es als Aufgabe von Gesetz oder Vereinbarung bezeichnet, die staatlichen und kirchlichen Belange klar gegeneinander abzugrenzen – die Formulierung des Kieler Vertrages. Die Anerkennung des alten Vertrages von 1931 für die ehemals preußischen Gebietsteile und seine Fortbildung im Sinne freiheitlicher Ordnung im ganzen Land Hessen entspricht der Rechtslage in Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Abweichend vom NKV und SKV ist mit Art. 1 die kirchliche Ämterhoheit des Art. 137 Abs. III S. 2 Weimarer Verfassung in das Vertragsrecht einbezogen worden.

Die „Partnerschaftsklausel" des Art. 2 – die die „Freundschaftsklausel" des Art. 23 nach der positiven Seite erweitert, entspricht den Bestimmungen der beiden anderen Kirchenverträge.

Mit Art. 4 wird ein wesentlicher Teil der Staatskirchenhoheit beseitigt. Während nach Art. 11 NKV beziehungsweise 13 SKV Beschlüsse über die Bildung und Veränderung von Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden noch 8 beziehungsweise 4 Wochen vor ihrer Ausfertigung vorgelegt werden müssen, verzichtet in Hessen der Staat darauf, die kirchlichen Maßnahmen in Vollzug zu setzen[168] und beschränkt sich auf die Unterrichtung der Öffentlichkeit von dem kirchlichen in eigener Hoheit vollzogenen Akt.[169]

Lediglich bei der Bildung und Veränderung kirchlicher Anstalten und Stiftungen ist – entsprechend Art. 13 Abs. II SKV – eine ergänzende Vereinbarung vorgesehen.

Die Eigentumsgarantie des Art. 6 PKV ist durch Art. 8 Abs. 1 des Vertrages auf die evangelischen Anstalten und Stiftungen erweitert, die politische Klausel des Art. 9 ebenso wie in den drei anderen neuen Kirchenverträgen praktisch bedeutungslos geworden.

Das Universitäts-Triennium ist erhalten geblieben; vom Staat anerkannt wurde jedoch das Studium an den kirchlichen Hochschulen in Bethel, Wuppertal, Neuendettelsau und Berlin nach Maßgabe der kirchlichen Ausbildungsvorschriften.[170]

Entsprechend Art. 9 NKV und Art. 11 SKV ist die Verpflichtung zur Meldung der Personalien aller neu ernannten Pfarrer gefallen (Art. 11).

Art. 13 erneuert die in Art. 11 PKV ausgesprochene Fakultätsgarantie, wobei es bei der Besetzung der Lehrstühle bei dem im preußischen Kirchenvertrag entwickelten Verfahren bleibt. Die Anstaltsseelsorge – Art. 16 – wird für alle staatlichen Anstalten zugelassen, in denen eine seelsorgerische Betreuung üblich ist.

---

166 Vgl. Jung, Der hessische Kirchenvertrag vom 18. Febr. 1960 in ZevKR, Bd. VII, S. 289 ff.

167 Gliederung nach Krüger-Wittmack, Der Staatsvertrag mit dem Lande Hessen in „Kirche in der Zeit" XV 1960, S. 96.

168 Auch nach Art. 11 NKV und Art. 13 SKV werden die kirchlichen Beschlüsse nicht durch den Staat in Vollzug gesetzt.

169 Vgl. Krüger-Wittmack, Der Staatsvertrag mit dem Lande Hessen in „Kirche in der Zeit" XV 1960, S. 96.

170 Vgl. Schlußprotokoll zu Art. 10 Abs. I Buchstabe C.

II *Das Schul- und Unterrichtswesen*

Besondere Bedeutung kommt den Vertragsbestimmungen über das Schul- und Unterrichtswesen zu.

Weitergehend als der niedersächsische Kirchenvertrag wird der Grundsatz der Partnerschaft auf dem Gebiet des Schulwesens verwirklicht. In Art. 14 Abs. I wird die Ausbildung der Religionslehrer gewährleistet. Bei der Berufung der Professoren und Dozenten für evangelische Theologie – Art. 14 Abs. I –, bei den Lehramtsprüfungen in Religion – Art. 14 Abs. II –, bei der Aufstellung von Studien- und Prüfungsordnungen in Religion – Art. 14 Abs. IV – sowie bei der Bestimmung der Lehrpläne und Lehrbücher – Art. 15 Abs. IV – für den Religionsunterricht wirken Staat und Kirche eng zusammen.

Durch Art. 15 Abs. III verzichtet der Staat – abweichend von Art. 6 Abs. VI SKV – auf die Erteilung der Unterrichtserlaubnis[171] bei Geistlichen und Katecheten, die im Bedarfsfalle – Schlußprotokoll zu Art. 15 Abs. III – im Religionsunterricht eingesetzt werden. Der Eigenständigkeit der evangelischen Kirche trägt Art. 15 Abs. II S. 2 Rechnung, indem den Kirchen das Recht eingeräumt wird, durch ihre eigenen verfassungsmäßigen Organe Einsicht in den Religionsunterricht zu nehmen.[172]

III *Finanzielle Regelungen*

Mit Art. 5 wurden die auf unterschiedlicher Rechtsgrundlage bis dahin geleisteten Staatszuschüsse durch einen als „Staatsleistungen an die Evangelischen Kirchen" bezeichneten und mit einer Gleitklausel gesicherten Gesamtzuschuß ersetzt. Dabei wurden – entsprechend Art. 18 und 20 des Kieler Vertrages – neben der Dotation für kirchenregimentliche Zwecke und den Pfarrbesoldungszuschüssen auch die katastermäßigen Zuschüsse mit einbezogen.[173]

Auch hier sicherte das Land Hessen zu, eine Ablösung der Staatsleistung nicht ohne Zustimmung der Kirchen durchzuführen.[174] [175]

Durch Art. 6 wurden verschiedene Kirchen, Pfarrhäuser und sonstige kirchlich genutzte Grundstücke in kirchliches Eigentum überführt, während andererseits der Staat mit Art. 7 von dem größten Teil seiner Baulastverpflichtungen freigestellt wurde (Art. 7 Abs. I und II).

Während ein weiteres Stück staatlicher Kirchenhoheit weggefallen ist – Art. 4 S. 1 –, die kirchliche Ämterhoheit in die vertragliche Sicherung der Freiheitsrechte einbezogen – Art. 1 Abs. III – und die Eigentumsgarantie gegenüber dem PKV[176] erweitert wurde, wird die längst fällige Bereinigung auf vermögensrechtlichem Gebiet durchgeführt – Art. 5, 6, 7 – und eine Partnerschaft im Sinne gemeinsamer Verantwortung vor allem auf dem Gebiet des Schulwesens begründet.

Zusammenfassend kann somit gesagt werden, daß der hessische Vertrag die mit dem Loccumer Vertrag begonnene Entwicklung – unter Wahrung der Rechtseinheit mit dem NKV und dem SKV in allen wesentlichen Fragen weiter – und noch ein Stück darüber hinausführt.

---

171 Nicht aber auf das Erfordernis der Erteilung allgemein.

172 Zum einzelnen vgl. Schlußprotokoll zu Art. 15 Abs. II.

173 Demgegenüber kamen diese Zuschüsse nach Art. 17 Abs. III, Abs. IV NKV, zur Ablösung.

174 Vgl. Schlußprotokoll zu Art. 5 Abs. V.

175 Wegen der Einzelheiten der Staatsleistung vgl. Krüger-Wittmack, Der Staatsvertrag mit dem Lande Hessen, in „Kirche in der Zeit" XV 1960, S. 97.

176 Nach Maßgabe des Art. 140 GG/138 Abs. I WV.

§ 9

Der Vertrag der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland – EKD – zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 22. 2. 1957[177]

I *Grundsätzliches*

Mit diesem Vertrag wurde erstmals nach 1945 ein Abkommen zwischen der Gesamtorganisation der evangelischen Kirche, der EKD, vertreten durch ihren Rat, und der Bundesrepublik, vertreten durch die Bundesregierung, abgeschlossen. Und zwar über ein Gebiet der sogenannten res mixtae, über die Militärseelsorge. Zum erstenmal trat dabei die EKD in ihrer Gesamtheit dem Staat gegenüber. Die Zuständigkeit der Bundesrepublik war bei diesem Vertrag dadurch gegeben, daß Angelegenheiten der Bundeswehr zu ihren Zuständigkeiten gehören und eine Zuständigkeit der Länder wegen der das ganze Gebiet der Bundesrepublik umfassenden Regelung ins Leere greifen würde. Der Geltungsbereich dieses Vertrages wurde räumlich beschränkt auf das Gebiet der Bundesrepublik. Der Vertrag hat damit für die Gliedkirchen in der sowjetischen Besatzungszone keine Wirksamkeit.[178]

Schon die Präambel des Vertrages zeigt, daß auch auf diesem Gebiet neue Wege beschritten wurden.[179] Staat und Kirche treten sich auch hier als zwei vollständig gleichberechtigte Vertragspartner gegenüber, um ein Gebiet zu regeln, das Angelegenheit der Kirche auf Grund ihres göttlichen Auftrages ist und Angelegenheit des Staates auf Grund seiner Verpflichtung ist, die er sich selber im Grundgesetz durch Art. 4 Abs. II und durch § 36 des Soldatengesetzes vom 19. 3. 1956 auferlegt hat.[180]

Wenn auch beide Vertragspartner in der Regelung dieses Gebietes zusammenwirken müssen, so ist doch schon in der Präambel klar ausgesprochen, daß die Religionsbetätigung und die Ausübung der Seelsorge in der Bundeswehr frei und ohne staatliche Lenkung vor sich gehen soll. „Was der Staat für die Militärseelsorge leistet, soll und darf die Kirche in der Ausübung ihres seelsorgerischen Dienstes nicht behindern."[181]

Die dem kirchlichen Bereich unterliegenden Gebiete schließen neben der Wortverkündung und der Sakramentsverwaltung auch die Gemeindebildung und die Rechtsstellung der Seelsorger in der Bundeswehr ein.

II *Die Rechtsstellung der Militärgeistlichen und die Zweiteilung der Zuständigkeiten*

In Art. 2 des Vertrages wird die Militärseelsorge als ein Teil der kirchlichen Arbeit bezeichnet, der im Auftrag und unter Aufsicht der Kirche ausgeübt werden soll.[182] Der

---

177 BGBl. II, S. 704; Amtsbl. der EKD 1957, Nr. 162.

178 Vgl. Erklärung der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Militärseelsorgevertrag vom 28. 4. 1958, Abl. EKD 1958, S. 105, sowie VO über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland vom 8. 3. 1958, Abl. EKD 1957, S. 258; „Das Kirchengesetz zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland vom 8. März 1957 (Abl. EKD Nr. 164) tritt für die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Ausnahme der Gliedkirchen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft." Vgl. auch klarstellenden Beschluß der Synode der Ev. Kirche in Deutschland vom 28. 2. 1960 (Abl. EKD 1960, S. 93); so auch Scheuner, Kirche und Staat in der neueren deutschen Entwicklung in ZevKR Bd. VII, S. 260.

179 Zur früheren Regelung der Militärseelsorge vgl. Dipper, Der Vertrag über die Militärseelsorge, S. 122.

180 BGBl. I, S. 114.

181 So Dipper, a. a. O., S. 123.

182 „Die Militärseelsorge wird – vgl. Dipper, S. 122 – als ein kirchlicher Sonderauftrag bezeichnet. „Wenn die Kirche diesem Sonderauftrag gerecht werden will, dann entsteht ein die Grenzen der einzelnen Gemeinden und Landeskirchen überschreitendes gesamtkirchliches Werk, das einer festen Ordnung bedarf und das eine bindende Vereinbarung mit dem Staat notwendig macht."

Staat hat nach Art. 2 Abs. II nur für den organisatorischen Rahmen zu sorgen und die Kosten der Seelsorge zu tragen.

Die Bezeichnung der Militärseelsorge als ein Teil der kirchlichen Arbeit stellt auch gleichzeitig klar, daß keine selbständige Militärkirche gebildet werden soll. Das bedeutet aber bei der Rechtsnatur der EKD als Kirchenbund, daß die Gliedkirchen den größten Teil der Aufsicht ausüben müssen. So sind denn auch die Militärgeistlichen Beauftragte ihrer Gliedkirchen, in Bekenntnis und Lehre an sie gebunden – Art. 4 – und unterstehen ihnen in Lehrzucht und Disziplinargewalt (Art. 12 Abs. I Ziff. 2).

Die alleinige Verantwortlichkeit des Militärpfarrers in der Ausübung seines geistlichen Amtes, seine Hinwendung zum geistlichen Auftrag wird vom Staat in Art. 16 auch ausdrücklich anerkannt, wenn es heißt: „Die Militärpfarrer stehen in einem geistlichen Auftrag, in dessen Erfüllung sie von staatlichen Weisungen unabhängig sind."

Die Rechtsstellung der Militärgeistlichen wird in Abschnitt V des Vertrages (Art. 17–23) näher umrissen.

Sie müssen gem. Art. 17 Abs. I ein mindestens dreijähriges Studium absolviert haben, zur Ausübung des Pfarramtes in einer Gliedkirche ermächtigt und mindestens drei Jahre in der landeskirchlichen Seelsorge beschäftigt gewesen sein.

Sie werden nach einer Probezeit (Art. 18) in das Beamtenverhältnis auf Zeit (6–8 Jahre) und, falls sie dauernd für leitende Aufgaben in der Militärseelsorge Verwendung finden sollen, in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen (Art. 19). Sie unterstehen in kirchlichen Angelegenheiten der Leitung und Dienstaufsicht des Militärbischofs und seiner nachgeordneten Stellen (Art. 22 Abs. I), hinsichtlich ihrer Eigenschaft als Bundesbeamte dem Bundesminister für Verteidigung als oberste Dienstbehörde und dem Militärgeneraldekan als unmittelbarem Dienstvorgesetzten (Art. 22 Abs. II).

Durch diese Regelung ist die Freiheit der Amtsführung des Militärgeistlichen gewährleistet, da er in allen kirchlichen Angelegenheiten sowohl der Leitung als auch der Dienstaufsicht des Militärbischofs und seiner Mitarbeiter untersteht.

Art. 23 des Vertrages will der einzelnen Gliedkirche die Möglichkeit geben, den von ihr beauftragten Militärgeistlichen jederzeit zurückzuberufen, wenn sie ihn dringend für einen landeskirchlichen Auftrag benötigt oder aber, wenn gegen seine Weiterverwendung als Militärseelsorger von ihrer Seite aus erhebliche Bedenken bestehen.

Die Militärgeistlichen unterstehen als Bundesbeamte dem Bundesminister als oberstem Dienstherrn, unmittelbar dem Militärgeneraldekan, der das „Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr", die zentrale Verwaltungsbehörde für die Militärseelsorge, leitet und damit sowohl kirchliche als auch staatliche Aufgaben wahrnimmt (Art. 14 und 15).

Dieser Verschiedenheit der ihm obliegenden Aufgaben trägt Art. 15 Abs. II Rechnung, wenn er bestimmt, daß der Militärgeneraldekan dem Militärbischof untersteht, dem Bundesverteidigungsminister aber nur insoweit, als er mit der Militärseelsorge zusammenhängende staatliche Aufgaben wahrnimmt. Die Stellung des Militärbischofs als des obersten Leiters der evangelischen Militärseelsorge (Art. 10 und 11) ist vor allem dadurch gekennzeichnet, daß er außerhalb der Organisation der Bundeswehr und in keinem dienstrechtlichen Verhältnis zum Bund steht, dafür aber um so enger mit der EKD und den Gliedkirchen zusammenarbeitet.

Er hat dem Rat der EKD laufend über seine Tätigkeit zu berichten und mit den Gliedkirchen Fühlung zu halten, mit dem vom Rat der EKD für Angelegenheiten der Militärseelsorge gebildeten Beirat zusammenzuarbeiten und ist an dessen Zustimmung

beim Erlaß allgemeiner Vorschriften und Bestimmungen für die Militärseelsorge gebunden.[183]

Bei der Besetzung dieses Postens – die ebenso wie die Abberufung durch den Rat der EKD nach Zustimmung der Kirchenkonferenz erfolgt – hat sich die Bundesrepublik, ähnlich der politischen Klausel, ein Mitspracherecht in der Form gesichert, als sie schwerwiegende Bedenken gegen die Person des in Aussicht genommenen Kandidaten erheben kann und auf Wunsch der Kirche aber auch die Tatsachen angeben muß, aus denen sie die Bedenken herleitet (Art. 11).[184]

Mit diesem Vertrag, der der evangelischen Kirche die Freiheit ihres Dienstes in der Militärseelsorge in umfassender Weise gewährleistet, wurde der Weg fortgesetzt, der nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes zuerst mit dem Loccumer Vertrag eingeschlagen wurde, nämlich der evangelischen Kirche auf den sie berührenden Gebieten öffentlichen Lebens unter Anerkennung ihrer Eigenständigkeit und ihrer Eigenverantwortlichkeit den Einfluß und die Möglichkeiten zur Betätigung ihrer seelsorgerischen Arbeit einzuräumen, den sie für ihre Wortverkündung braucht. Andererseits beschränkt sich der Staat dabei auf die unumgänglichen und die für die allgemeine Rechtssicherheit erforderlichen Aufsichtsbefugnisse. Daß die Zweiteilung der Zuständigkeiten – die angesichts des beide Vertragspartner berührenden Sachgebietes unumgänglich ist – die Gefahr einer Kollision in sich birgt, liegt auf der Hand. Der Vertrag sucht dieser Gefahr aber durch eine genaue Abgrenzung der Zuständigkeiten zu begegnen.

§ 10

Ergebnis

Unter der Herrschaft der Weimarer Verfassung hatte die evangelische Kirche die alten Vorstellungen aus der Zeit des landesherrlichen Kirchenregiments noch nicht vollständig zu verdrängen vermocht und gegenüber dem Staat noch nicht die ihrem Wesen gemäße volle Autonomie gefunden. Der Staat hatte sich nur zögernd bereitgefunden, seine Aufsichtsrechte wenigstens zum Teil abzubauen und der evangelischen Kirche ein größeres Maß von Selbständigkeit einzuräumen. Erst die staatliche Kirchenpolitik der Jahre 1933 bis 1945, die die Organisation der evangelischen Kirche fast völlig zerrüttete, brachte der Kirche die neue Besinnung auf ihr eigentliches Wesen, ihre eigentlichen Aufgaben und eine neue Einstellung zum Staat, so daß die Kirche mit den bisherigen Vorstellungen radikal brach.

In den Jahren nach 1945 begann darauf die evangelische Kirche, unter Berufung auf die Eigenständigkeit ihres Wesens und des kirchlichen Rechts, sich von der vom Staat praktizierten Staatsaufsicht zu lösen.

In diesem Entwicklungsprozeß kommt dem staatlich-kirchlichen Vertragsrecht eine erhebliche, wenn nicht sogar eine entscheidende Bedeutung zu.

In den Kirchenverträgen der Weimarer Zeit ging es noch mehr um die Verständigung in einer Reihe von Einzelpunkten im gegebenen Rahmen der Weimarer Gesamtordnung.[185]

Sie waren Teilordnungen für solche Bereiche, die sich unter der Weimarer Reichsverfassung endgültig der einseitigen Regelung durch die Staatsgesetzgebung entzogen

---

183 Vgl. §§ 12, 14 des Kirchengesetzes zur Regelung der Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland vom 8. 3. 1957 (Amtsblatt der EKD Nr. 164, S. 257 ff.).

184 Vgl. Schlußprotokoll zu Art. 11.

185 Vgl. Smend, Der niedersächsische Kirchenvertrag und das heutige deutsche Staatskirchenrecht in JZ 56, S. 51.

HOLBROOK LIBRARY
PACIFIC SCHOOL
OF RELIGION

hatten und – aus Gründen der Parität der Kirchen – mehr eine Folgeerscheinung der Konkordate waren. Für Preußen hatte die nach Abschluß des PKV begonnene neue Ära des Staatskirchenrechts ihre große Schwäche darin, daß der Fortbestand des Staatskirchengesetzes von 1924 eine andere Sprache redete als der streng umgrenzte Vertrag.[186]

Demgegenüber begründeten die neuen Kirchenverträge in erster Linie eine neue grundsätzliche Lage von Staat und Kirche.

Ausgangspunkt ist der Loccumer Vertrag. In diesem Vertrag verständigten sich die beteiligten Partner – über alle rechtstheoretische Problematik hinweg – zunächst darüber, daß der preußische Staatskirchenvertrag von 1931 in Geltung stehe. Im übrigen wurde im Loccumer Vertrag die volle Eigenständigkeit, der Öffentlichkeitsauftrag und der öffentliche Dienst der Kirchen staatlicherseits anerkannt. Damit wurde das neue Verhältnis, welches sich in der gegenseitigen Praxis nach 1945 herausgebildet hatte, in einer positiven Rechtsquelle zum Ausdruck gebracht. Für die nachfolgenden Gesamtregelungen in Schleswig-Holstein, Hessen und zum Teil in Lippe wurde der Loccumer Vertrag richtungweisend, so daß er als Prototyp der späteren Kirchenverträge gelten kann. Herausragendes Merkmal der neueren Kirchenverträge ist – mit Ausnahme des Lippischen Vertrages – die völlige Freistellung der Kirche von staatlicher Aufsicht und ein Verzicht des Staates auf Kontrollrechte in größtmöglichem Ausmaß. Ihr erstes Anliegen ist die Gesamtkonzeption des Verhältnisses von Staat und Kirche, wobei die einzelnen Positionen, die noch das Anliegen der früheren Kirchenverträge waren, entweder liquidiert oder in die Herstellung eines grundsätzlich neuen Totalverhältnisses als konkrete Momente eingegliedert wurden.

Erst diese umfassenden vertraglichen Ordnungen erweisen den evangelischen Partner als gleichberechtigt und unabhängig; erst sie sind überzeugender Ausdruck der nun auch vom Staat verstandenen und anerkannten Eigenständigkeit der Kirche.[187]

Einem Staatskirchenrecht im überlieferten Sinn ist damit endgültig der Boden entzogen. Daß die Kirchen (und ihre Einheiten) Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, bedeutet nun nicht mehr ihre Einordnung in den Staatsorganismus;[188] vielmehr wird der Staat sie in Zukunft als mit eigenen ursprünglichen hoheitlichen Funktionen ausgestattete Personen des öffentlichen Rechts anerkennen.[189]

Nur eine auf völliger Gleichberechtigung der beiden Partner beruhende Verständigung zwischen Staat und Kirche ist für die Zukunft das angemessene Mittel zur Regelung der zwischen ihnen schwebenden und sie gemeinsam berührenden Fragen.

Es ist zu hoffen, daß auch die anderen Länder der Bundesrepublik zu ähnlichen Lösungen gelangen werden, so daß wir zu einem geschlossenen System des staatlich-kirchlichen Vertragsrechts an Stelle des Staatskirchenrechts einer vergangenen Zeit kommen.

---

186 Vgl. Müller, Der Loccumer ev. Kirchenvertrag in DÖV 1955, S. 423.
187 Vgl. insbesondere Müller, Der Loccumer ev. Kirchenvertrag in DÖV 1955, S. 423.
188 Vgl. Wehrhahn, Kirchl. Interventionismus im staatlichen Bereich, S. 761.
189 Vgl. Peters in: Gegenwartslage, Leitsatz III.

Lebenslauf

Am 24. September 1930 wurde ich als Sohn des Verwaltungsdirektors Dr. Hans Schleichert in Duisburg geboren. Ab Ostern 1936 besuchte ich die Grundschule in Duisburg und ab Ostern 1940 die Otto-von-Guericke-Schule, Oberschule für Jungen, in Magdeburg. Während der Schließung der Schulen im Jahre 1945 begann ich eine kaufmännische Lehre in der „Nordstern-Allgemeine-Versicherungs-Aktiengesellschaft", die ich nach der am 17. Juli 1948 bestandenen Reifeprüfung bei der „Versicherungsanstalt des Landes Sachsen-Anhalt" fortsetzte. Ende August 1950 bestand ich die Kaufmannsgehilfenprüfung vor der Industrie- und Handelskammer. Im Wintersemester 1950/51 begann ich mein Studium an der Universität Marburg und setzte es ab Sommersemester 1951 an der Universität Köln fort. Am 8. März 1955 bestand ich mein erstes, am 3. September 1959 mein zweites Staatsexamen. Seitdem bin ich in der Vermögensverwaltung der Allianz Lebensversicherungs-AG beschäftigt.

DATE DUE

GAYLORD			PRINTED IN U

GTU Library
2400 Ridge Road
Berkeley, CA 94709
For renewals call (510) 649-2500

All items are subject to recall.

GTU Library
3 2400 00660 5350

Schleichert, Jürgen
Staat und evangelische Kirche seit der Staatsumwälzung 1918

LH54
Sch37